

**Schwerpunkte der bayerischen Politik
für Menschen mit Behinderung
im Lichte der
UN-Behindertenrechtskonvention
- Entwurf eines Aktionsplans -**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung	4
2. Leitgedanke der Inklusion	5
3. Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention	8
3.1. Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung	9
3.2. Kinder und Jugendliche mit Behinderung	11
3.2.1. Frühförderung	11
3.2.2. Heilpädagogische Tagesstätten	13
3.3. Inklusive Bildung	14
3.3.1. Kindertageseinrichtungen	14
3.3.2. Schulen	16
3.3.3. Hochschulen und Studium	20
3.4. Teilhabe am Arbeitsleben	25
3.5. Mädchen und Frauen mit Behinderung	32
3.6. Menschen mit Behinderung im Alter	34
3.6.1. Alt gewordene Menschen mit Behinderung	34
3.6.2. Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind	35
3.6.3. Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	36
3.7. Ambulante Leistungen	37
3.8. Barrierefreiheit und Inklusion	38
3.8.1. Bauen und Wohnen	39
3.8.1.1. Hochbau und Straßenbau	39
3.8.1.2. Ausbildung	40
3.8.1.3. Baurecht	41
3.8.1.4. Wohnraumförderung	42
3.8.1.5. Städtebauförderung	43
3.8.2. Tourismus	44
3.8.3. Verkehrsmittel und Bahnhöfe	47
3.8.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV	47
3.8.3.2. Luftverkehr	51
3.8.4. Kommunikation	52
3.8.5. Behindertensport	56

3.8.6.	Kultur	57
3.8.7.	Universelles Design	59
3.9.	Angemessener Lebensunterhalt	61
3.9.1.	Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe	61
3.9.2.	Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets	63
3.10.	Gesundheitswesen	64
3.10.1.	Gesetzliche Krankenversicherung	64
3.10.2.	Private Krankenversicherung	65
3.10.3.	Gestaltung von Krankenhäusern	66
3.10.4.	Vertragsarztpraxen	66
3.11.	Selbsthilfe	67
3.12.	Gleiche Anerkennung vor dem Recht	69
3.13.	Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	70
4.	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderung	71

Vorbemerkung:

Dieser Entwurf eines Aktionsplans ist das Ergebnis der Befassung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) durch die Staatsregierung unter Einbindung aller Ressorts, unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer ausführlichen Diskussion mit dem Landesbehindertenrat und einer Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit des Bayerischen Landtags vom 25.11.2010 zur UN-BRK. Das vorliegende Konzept der Staatsregierung soll in einer ersten Phase eine Bestandsaufnahme geben über die Umsetzung der UN-BRK in Bayern sowie den weiteren Prozess der Umsetzung begleiten. Nach Vorstellung dieses Konzepts der Staatsregierung sollen in einer zweiten Phase Menschen mit Behinderung, Verbände, Kostenträger, der Bayerische Landtag und andere wichtige Akteure in die Weiterentwicklung umfassend eingebunden werden. Auf diese Weise soll ein bayerischer Aktionsplan entstehen, der von der breiten Bevölkerung getragen und dann auch umgesetzt werden kann.

1. Grundsätze der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung

Für Bayern hat seit jeher Behindertenpolitik, Politik für Menschen mit Behinderung einen hohen Stellenwert. Vieles von dem, was die UN-BRK beinhaltet, ist in Bayern bereits Wirklichkeit, so z.B. das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), das Bayern als eines der ersten Länder in Deutschland 2003 in Kraft gesetzt hat. Im Zentrum bayerischer Behindertenpolitik steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Auch der Koalitionsvertrag für Bayern aus dem Jahr 2008 hebt die besondere Bedeutung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung hervor und bestimmt als Leitlinie der weiteren politischen Handlungsmaxime, Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Behindertenpolitik Bayerns ist geprägt von der Tatsache, dass sich Situation von und Verständnis für Menschen mit Behinderung in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch gewandelt haben. Während Leistungen für behinderte Menschen sich früher im Wesentlichen auf Verwahrung und Fürsorge beschränkten, hat mit dem Gedanken der Integration ein erstes Umdenken stattgefunden. Integration bedeutet, dass der behinderte Mensch Unterstützungsleistungen erhält, die es ihm ermöglichen sollen, an der Gesellschaft teilzuhaben. Eine Eingliederung behinderter Menschen wurde demnach im Wesentlichen über Einrichtungen der Behindertenhilfe sichergestellt. Dabei liegt jedoch die Vorstellung zugrunde, dass der behinderte Mensch sich weitgehend den vorhandenen Gegebenheiten anzupassen hat. Dies führt dazu, dass Menschen

mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung vielfach nebeneinander und nicht miteinander leben und arbeiten. Das Verständnis für Menschen mit Behinderung und das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung haben sich jedoch seit geraumer Zeit gewandelt. Im Vordergrund stehen die Gedanken der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. Nicht mehr der behinderte Mensch hat sich an die gesellschaftlichen Gegebenheiten, sondern die Gesellschaft hat sich an die Belange des behinderten Menschen anzupassen.

Vorrangiges Ziel bayerischer Behindertenpolitik ist es deshalb, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen. Eine effektive und nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe setzt zuallererst voraus, dass behinderte Menschen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Mit Aufnahme des Benachteiligungsverbots für behinderte Menschen in die Bayerische Verfassung wurde daher bereits 1998 ein wichtiges Ziel bayerischer Behindertenpolitik erreicht. Gleichzeitig wurde durch die Aufnahme eines staatlichen Schutz- und Förderauftrags eine wichtige Weichenstellung für die zukünftige Behindertenpolitik vorgenommen. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG - 01.05.2002) und das BayBGG (01.08.2003) konkretisieren den Auftrag des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung. Mit dem am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde der Diskriminierungsschutz behinderter Menschen auf das Arbeitsrecht und das Zivilrecht ausgedehnt, ein Novum in der deutschen Geschichte der Gleichbehandlung behinderter Menschen.

2. Leitgedanke der Inklusion

Mit den bisherigen Maßnahmen und dem eingeleiteten Paradigmenwechsel hat die Behindertenpolitik in Bayern bereits wesentliche Zielsetzungen der UN-BRK, die seit 26.03. 2009 in Deutschland verbindlich ist, vorweggenommen. Das Übereinkommen bestätigt den bayerischen Weg und verpflichtet auch die internationale Politik zu einem zielgerichteten Handeln für Menschen mit Behinderung. Es ist ein Meilenstein in der internationalen Politik für Menschen mit Behinderung. Es richtet sich primär an Bund, Länder und Kommunen. Darüber hinaus enthält es aber auch den Auftrag an die gesamte Gesellschaft, Inklusion zu verwirklichen, d. h. Strukturen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und „Mitten drin statt nur dabei!“ zu sein. Inklusion ist insoweit weitreichender als Integration. Nicht mehr der behinderte Mensch hat sich an die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen anzupassen, sondern es obliegt vielmehr der

Gesellschaft, Strukturen zu schaffen, in denen sich jeder, auch Menschen mit Behinderung einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können. Die Hilfe für Menschen mit Behinderung entwickelt sich also immer mehr weg von einer defizitorientierten hin zu einer sozialen inklusiven Sichtweise, die die gesamte Gesellschaft in die Pflicht nimmt und die Menschen mit Behinderung in die Mitte der Gesellschaft holt.

Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Es handelt sich um einen Prozess, der nur im Zusammenwirken und Dialog mit den betroffenen Menschen, den Angehörigen, der organisierten Behindertenselbsthilfe, den Fachkräften, den Leistungserbringern sowie den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam beschritten werden kann.

Inklusion ist dabei unmittelbar verknüpft mit gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und Selbstbestimmung. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe des Staates, die dieser nach und nach unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mitteln zu erfüllen hat (Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK). Die Bayerische Staatsregierung wird die UN-BRK nach Maßgabe der im Staatshaushalt veranschlagten Mittel und Stellen umsetzen. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung Mehrbelastungen für die Kommunen vermieden werden. Im Entwurf eines Aktionsplans vorgesehene Umsetzungsmaßnahmen sollen nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Haushalte Schritt für Schritt vorgenommen werden. Insgesamt bedarf es eines längerfristigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, um Inklusion zu verwirklichen. Der vorliegende Entwurf eines Aktionsplans enthält deshalb grundsätzlich keine zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der UN-BRK. Dort, wo es nach derzeitigem Planungsstand möglich ist, werden konkrete Zeitpläne genannt.

„Inklusion“ ist dabei nicht nur als spezielles Konzept für Menschen mit Behinderung zu verstehen. Auch Menschen ohne Behinderung müssen die Vorzüge des gemeinsamen unmittelbaren Zusammenseins von nichtbehinderten und behinderten Menschen verdeutlicht werden. Nur wenn der Großteil der Bevölkerung die in der Behindertenrechtskonvention formulierten Ziele mitträgt, wird der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gelingen.

Inklusion muss aber auch in einem vernünftigen Rahmen umgesetzt werden. Verbesserung von Teilhabechancen muss das Ziel sein. Inklusionsinhalte können nämlich in einem Zielkonflikt zueinander stehen. So kann die Inklusion mit dem Ziel der Teilhabe

kollidieren, wenn beispielsweise die Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen als „inklusionsfeindliche Sondereinrichtungen“ nicht zu einer Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt führt, weil dieser bei realistischer Betrachtungsweise für viele in Werkstätten Beschäftigte verschlossen bleibt, Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eben keinen Arbeitsplatz finden. Ein Zielkonflikt zwischen Inklusion und Selbstbestimmung kann beispielsweise auch auftreten, wenn ein behinderter Mensch sich in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung besser aufgehoben sieht oder wenn Eltern in einer Förderschule eine bessere und zukunftsgesicherte Bildung oder nachhaltigere Vorbereitung ihres Kindes auf eine (spätere) Teilhabe in der Gesellschaft sehen als in Regelschulen.

Mit der Hinwendung auf einen inklusiven Weg dürfen auf keinen Fall die gute Qualität, die Erfahrung und die Erkenntnis bei der Förderung, Betreuung und Unterstützung von behinderten Menschen zur Disposition gestellt werden. Das bedeutet für Einrichtungen mit einem besonderen Angebot für Menschen mit Behinderung wie Wohnheime, Werkstätten oder Förderschulen, dass Inklusion diese nicht insgesamt in Frage stellt. Dies wird auch in anderen Ländern so gesehen. Beispielsweise zeigen die Erfahrungen in Dänemark, das als Vorreiter einer inklusiven Schulbildung gilt, dass es dort auch spezielle Klassen und spezielle Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gibt und der Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler in diesen Einrichtungen nicht niedriger ist als in Bayern. Solche Einrichtungen haben auch weiterhin ihre Existenzberechtigung in einer inklusiven Gesellschaft, wenn man insbesondere auch das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung respektiert. Sie sind aber im Lichte der Inklusion weiterzuentwickeln, d.h. hin zu individuellen, bedarfsgerechten und lebensweltbezogenen Angeboten, bei denen nicht mehr die Einrichtungsform, in der Leistungen gewährt werden (ambulant, teilstationär oder stationär), sondern der individuelle Teilhabebedarf des behinderten Menschen im Zentrum steht, d.h. der behinderte Mensch soll künftig passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall erhalten, die sich an seinem selbst gewählten Lebensumfeld, seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten (Übergang von der einrichtungsorientierten zur personenzentrierten Hilfe).

Als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und des Ziels der Inklusion gewährleisten die Vertragsstaaten gemäß Art. 19 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Um das angemessene Wunsch- und Wahlrecht zu realisieren, ist insbesondere

auch eine gut ausgebaute ambulante und wohnortnahe Infrastruktur erforderlich. Hier werden zukünftig gerade auch die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sich noch mehr öffnen müssen und mit ihrer großen Erfahrung und Kompetenz eine wichtige Stütze bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe sein. Den Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt bei der Umsetzung der BRK als Kompetenzzentren wie bisher eine zentrale Rolle zu, wenn es darum geht, auch Menschen mit schwerer Behinderung zu befähigen, ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe effektiv wahrzunehmen.

Eine Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung von Anfang an teilhaben können, hat die Vielfalt der Behinderungsarten zu berücksichtigen. So können beispielsweise schwer mehrfach behinderte Menschen andere Bedürfnisse etwa im Hinblick auf Bildung, Barrierefreiheit oder Teilhabe am Arbeitsleben haben als Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung. So ist die Implementierung der Gebärdensprache in das gesellschaftliche Leben für eine vollständige und gesellschaftliche Teilhabe sehr wichtig. Besonders zu berücksichtigen ist beispielsweise auch die besondere Situation von Menschen mit psychischen Behinderungen, die oft nicht ohne weiteres erkennbar sind. Um das Bewusstsein für die vielfältigen Belange von Menschen mit Behinderung zu fördern, muss das Personal in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfen, Schulen, Berufsausbildung, Hochschulen, Einrichtungen der Altenhilfe sowie in Betrieben und Behörden im Rahmen der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung weitergebildet werden.

Alle genannten Zielsetzungen für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind auch Bestandteil des vorgelegten Entwurfs eines Aktionsplans.

3. Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Folgenden werden der aktuelle Stand der wesentlichen behindertenpolitischen Maßnahmen in Bayern sowie weitere Ziele und Maßnahmen orientiert an den einzelnen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung aufgezeigt. Die Klammerzusätze beziehen sich auf die jeweiligen Artikel der UN-BRK sowie die für die Umsetzung jeweils federführend zuständigen Ressorts innerhalb der Staatsregierung.

3.1 Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung (Art. 8, Art. 4 Abs. 1 Bst. d – alle Ressorts)

Bestandsaufnahme:

In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besteht die Notwendigkeit, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde, aber auch ihrer Fähigkeiten zu fördern. Dies gilt umso mehr, als neue Verfahren in der Medizin und der Medizintechnik (z.B. die Präimplantationsdiagnostik) zunehmend den Anschein erwecken, behindertes Leben sei vermeidbar. Der damit einhergehenden Gefahr eines Akzeptanzverlustes für behinderte Menschen muss präventiv durch entsprechende Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden.

Auch für die alltäglichen Lebensnotwendigkeiten für Menschen mit Behinderung müssen Bewusstsein Tag für Tag geschaffen und die nötigen Maßnahmen angemahnt werden. Hier leisten die Landesbehindertenbeauftragte und die in den Kommunen vor Ort installierten kommunalen Behindertenbeauftragten unverzichtbare Arbeit. Beide Beauftragte sind gesetzlich im BayBGG verankert und haben ein hohes Ansehen.

Zielsetzung:

Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung in der gesamten Gesellschaft und Verbesserung der Kenntnisse über die UN-BRK bei den mit der Materie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialverwaltungen und ggf. der Verwaltungen, die davon betroffen bzw. dafür zuständig sind.

Maßnahmen:

- Das StMAS sieht sich unter dem Aspekt der Bewusstseinsbildung in besonderer Weise verpflichtet, die UN-BRK in die Fläche zu tragen. Der Startschuss begann am 30.03.2009 mit einer vom StMAS gemeinsam mit der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung durchgeführten bayernweiten Veranstaltung zur UN-BRK. Zahlreiche behinderte Menschen nahmen hier einen aktiven Part ein. Insbesondere die angebotenen Workshops sind hierbei zu erwähnen. Der Adressatenkreis richtete sich sowohl an Aktive in der Behindertenarbeit und –politik, als auch an behinderte Menschen selbst. So haben ca. 500 Teilnehmer auf dieser Auftaktveranstaltung Vorschläge zur Umsetzung der UN-BRK diskutiert.

- In der Folge fanden und finden zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur UN-BRK auf allen Ebenen statt. Auf kommunaler Ebene geschieht dies in Regie der kommunalen Behindertenbeauftragten und/oder Verbände, Einrichtungsträger und der Vereine vor Ort.
- Bewusstseinsbildung beginnt bereits in der frühen Kindheit. Mit Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 öffneten sich die Kindertageseinrichtungen in Bayern verstärkt für Kinder mit Behinderung. So wuchs die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege von 4.150 zum 1.1.2006 auf 6.284 zum 1.1.2010. Im Rahmen der im BayKiBiG verankerten Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erweiterte sich das Bewusstsein aller Beteiligten für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung insbesondere im Hinblick auf ihre Einbindung in das allgemeine Bildungssystem. Durch den inklusiven Ansatz bayerischer Kindertageseinrichtungen lernen Kinder von Anfang an Unterschiedlichkeiten als Selbstverständlichkeit und Bereicherung zu begreifen. Sie werden von diesem Bewusstsein ihr Leben lang begleitet.
- Im Bereich Arbeit wurde bereits 2005 ein Preis kreiert, der das beispielhafte und herausragende Engagement von Betrieben und Dienststellen, Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zu beteiligen, würdigt. Mit der jährlichen Verleihung des Preises „JobErfolg –Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ am Welttag der Menschen mit Behinderung (3.12.) wird betont öffentlichkeitswirksam deren Leistungsfähigkeit betont. Die Auszeichnung soll Arbeitgeber ermutigen und motivieren, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Der Preis wird von der Sozialministerin, der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Landtagspräsidentin verliehen.
- Zudem wurden in der Vergangenheit unter Leitung der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. So etwa eine Fachtagung zum Persönlichen Budget und zahlreiche Regionalkonferenzen zum Thema Beschäftigung für Menschen mit Behinderung und inklusive Bildung.
- Zahlreiche Informationsbroschüren sensibilisieren und klären auf, u. a.:
 - „Einfach wählen gehen!“ – ein Wegweiser zur Landtagswahl 2008 in leichter Sprache
 - „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“
 - „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“
 - „Der besondere Kündigungsschutz“
 - „Betriebliches Eingliederungsmanagement nach SGB IX“

In Bezug auf Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst wurden und werden ebenfalls zahlreiche Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins durchgeführt, beispielhaft etwa die Fürsorgethemen oder der jährliche Bericht an den Bayerischen Landtag zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern.

- Unter dem Gesichtspunkt, dass Werte eine unverzichtbare Grundlage und Orientierungshilfe für ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben der Menschen sind und das Fundament einer humanen Gesellschaft bilden, wurde am 1. März 2010 das „Wertebündnis Bayern“ durch die Staatskanzlei ins Leben gerufen. Damit sollen die Werteorientierung insbesondere der jungen Menschen gestärkt und gefördert werden sowie Erfahrungs- und Handlungsräume für ein werteorientiertes Leben eröffnet werden. Gemeinsam mit den Bündnispartnern soll sich so eine werteorientierte Großfamilie etablieren, wozu auch Menschen mit Behinderung gehören. Alle initiierten Projekte beziehen auch behinderte Kinder ein, so dass sich hier vielfältige Chancen der Teilhabe und des Miteinanders eröffnen. So bietet das Wertebündnis u. a. die Chance, bei Jugendlichen den Blick für die Lebenssituation und Rechte von behinderten Menschen zu schärfen und Klischees, Vorurteilen oder Diskriminierung entgegenzuwirken. So soll behinderten Menschen mehr Selbstbestimmung, Partizipation und Chancengerechtigkeit ermöglicht werden und in der Gesellschaft ein breiter Lern- und Umdenkprozess angestoßen werden. Nähere Informationen können unter dem Link <http://www.bayern.de/Wertebuendnis-Bayern-.2336/index.htm> abgerufen werden.
- Zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen bedarf es der Aufnahme der UN-BRK und ihrer Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln in die Fortbildungsprogramme der Sozial- und Bauverwaltungen sowie ggf. der Verwaltungen, die davon betroffen bzw. dafür zuständig sind.

3.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Art. 7, 25, 26)

3.2.1 Frühförderung (StMAS¹)

Bestandsaufnahme:

Die frühe und rechtzeitige Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung ist ein zentrales Anliegen bayerischer Behindertenpolitik. Rechtzeitig und fachlich qualifiziert geförderte Kinder sind in späteren Jahren deutlich besser zur Teil-

¹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

habe in allen Lebensbereichen befähigt. Dies ist ein Erfolg, der zu einem großen Teil auf die verschiedenen Frühförderangebote, insbesondere der Frühförderstellen zurückzuführen ist.

Unter Frühförderung ist ein fachliches Hilfe- und Förderangebot für Kinder im Alter von der Geburt bis zum Schuleintritt zu verstehen. Die spezielle Institution "Frühförderstelle", die ambulant und/oder mobil arbeitet, ist dabei der wichtigste Anbieter von Frühförderung. Frühförderung geschieht dort in einem interdisziplinären Team, d.h. medizinisch orientierte und pädagogisch-psychologisch ausgerichtete Frühförderung, und die entsprechenden Berufsgruppen ergänzen sich.

Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter steht heute ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Netz von über 140 Frühförderstellen in Bayern zur Verfügung.

Aufgaben der Frühförderstellen:

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh zu erkennen,
- diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- die Eltern der betroffenen Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten,
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Daneben leisten 16 Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V einen wichtigen Beitrag u. a. bei der Diagnose, bei der Beurteilung und Therapie körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder wurde durch die Einführung des SGB IX im Juli 2001 als Komplexleistung neu definiert. Daneben ist am 1. Juli 2003 die so genannte Frühförderverordnung (FrühV) in Kraft getreten, welche die Rahmenbedingungen des SGB IX ausfüllt. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung, den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns besteht ein Rahmenvertrag über die Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Dieser Rahmenvertrag ist zum 1. August 2006 in Kraft getreten. Im Vergleich dazu müssen andere Bundesländer die interdisziplinäre Frühförderung erst aufbauen.

Die medizinische Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder erbringen derzeit 969 bayerische Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, angestellte und ermächtigte Ärztinnen und Ärzte).

Zielsetzung:

Frühzeitige und qualifizierte Förderung und Therapie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung, um dadurch positive Wirkungen auf den weiteren Verlauf der Behinderung zu erzielen.

Maßnahmen:

Die Bereinigung von Umsetzungsproblemen des Rahmenvertrages wird von den Vertragspartnern, den Trägerverbänden und den Kostenträgern (Bezirke und Krankenkassen), angegangen. Das StMAS sowie das StMUG, die selbst nicht Vertragspartner sind, sind bei Bedarf moderierend tätig.

3.2.2 Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen – StMAS, StMUK²)

Bestandsaufnahme:

Die knapp 200 Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) bieten rund 14.900 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung an. Sie sind zumeist neben oder in Förderschulen gelegen.

Die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten mit dem Ziel einer möglichst selbstbestimmten und selbständigen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie Hausaufgabenbetreuung oder die Förderung der Sozialkompetenz in Kleingruppen oder in Einzelarbeit. Sport- und Spielangebote sowie Ausflüge und Ferienfahrten runden das Angebot ab. HPTs bieten ihren Kindern und Jugendlichen auch einen Mittagstisch.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozial-, Heilpädagogen, Psychologen, Erziehern, Pflegefachkräften und medizintherapeutischen Berufen (Logo-, Ergo-, Physiotherapie) ermöglicht eine umfassende individuelle Förderung. Die Elternarbeit gehört zu den Schwerpunkten einer jeden HPT Konzeption. Gemeinsam mit den Eltern werden Förderziele für ihr Kind erarbeitet. Eltern werden auch bei Erziehungsfragen beraten.

² Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Laufende fachliche Weiterentwicklung durch Supervision und Fortbildungen wird gewährleistet.

Diese teilstationären Einrichtungen verbessern die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, indem sie eine qualifizierte heilpädagogische Förderung sicherstellen und gleichzeitig die Einbindung jedes Einzelnen in Familie und soziales Umfeld unterstützen. Sie stehen in vielfältigem Austausch mit ihrem Gemeinwesen.

Zielsetzung:

Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Tagesstätten parallel mit der Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Einrichtungen. Entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und dem Selbstbestimmungsrecht der Kinder bedarfsgerechte Öffnung der Heilpädagogischen Tagesstätten auch für Kinder ohne Behinderung (s.u. Ziff. 3.3.2).

Maßnahmen:

Heilpädagogischen Tagesstätten und schulvorbereitende Einrichtungen bauen verstärkt Außenkontakte zu ihrem sozialen Umfeld auf und stellen einen stärkeren Umgang mit nicht behinderten Kinder sicher. Die heilpädagogischen Tagesstättenöffnen sich auch für Kinder mit Behinderung an Regelschulen.

3.3 Inklusive Bildung (Art. 24)

Die Verwirklichung einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen ist ein Schwerpunkt bei der Umsetzung der UN-BRK. In Artikel 24 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und gewährleisten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen.

3.3.1 Kindertageseinrichtungen (StMAS)

Bestandsaufnahme:

Mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) haben seit August 2005 alle Kindertageseinrichtungen einen Integrationsauftrag gegenüber Kindern mit (drohender) Behinderung erhalten. Der besondere Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarf wird durch eine erhöhte Förderung berücksichtigt. Die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist von 2006 bis 2010 um 51% gestiegen. Das BayKiBiG fördert die sog. Einzelintegration und integrative Kindertageseinrichtungen. Einzelintegration liegt vor, wenn die Kindertageseinrichtung insgesamt von einem oder maximal zwei Kindern mit (drohender) Behinderung besucht wird.

Das BayKiBiG hat darüber hinaus zu einer deutlichen Steigerung (39%) von integrativen Kindertageseinrichtungen geführt. Auch hier hat der Träger einen Anspruch auf eine erhöhte staatliche und kommunale Förderung.

Zielsetzung:

Ein großes Anliegen des BayKiBiG bleibt die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Damit wird bereits im frühen Kindesalter eine wichtige Weichenstellung zur gemeinsamen Betreuung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern vorgenommen.

Die Kinder lernen so von Anfang an Unterschiedlichkeiten als Selbstverständlichkeit und Bereicherung zu begreifen. Durch das Zusammenspiel aus (individuellen) Leistungen der Eingliederungshilfe und Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird dabei auch künftig die optimale Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung innerhalb des regulären Bildungssystems sichergestellt werden. Ziel ist es, jedem Kind mit Behinderung den Besuch einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zu ermöglichen und es hierbei entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen bestmöglich zu fördern.

Maßnahmen:

- Erhöhte Förderung von Einzelintegration und integrative Einrichtungen.
Konkretisierung der Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors von 4,5 im Rahmen der Weiterentwicklung des BayKiBiG, um nicht nur eine erhöhte Förderung inklusiv arbeitender Kindertageseinrichtungen, sondern auch eine zusätzliche individuelle Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen: In der Praxis ist zu beobachten, dass der gesetzgeberische Wille, mit der kindbezogenen Förderung die Rahmenbedingungen für Integration und Inklusion zu verbessern, zum Teil unterlaufen wird, indem die Bezirke mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip ihre Leistungen zur Eingliederungshilfe gleichzeitig reduzieren. Dem soll durch eine Konkretisierung der Voraussetzungen für den Gewichtungsfaktor 4,5 entgegen getreten werden.
- Konkretisierung des Gedankens der Inklusion durch den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP): Vergleichbar mit der UN-BRK formuliert der BayBEP die Verantwortung der Bildungseinrichtungen, „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten“ (BayBEP Kap. 2.8, S. 33).

- Grundlagenarbeit für die Erstellung einer spezifischen Leistungsbeschreibung der Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen.
- Insbesondere bei Schaffung neuer Einrichtungen wird auf die Gewährleistung von Barrierefreiheit hingewirkt.
- Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Weiterqualifikation von Heilerziehungspflegerinnen/innen zu Fachkräften für Kindertageseinrichtungen, um künftig verstärkt den Einsatz multiprofessioneller Teams zu ermöglichen.
- Der bisherige Integrationsauftrag der Kindertageseinrichtungen beschreibt bereits den Weg zur Inklusion. Zur Verdeutlichung soll dies im Gesetz klargestellt werden.
- Ferner soll eine klarstellende gesetzliche Regelung erfolgen, mittels derer die bereits bestehende Pflicht zur Planung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Gesetzestext zentral verankert und besonders hervorgehoben wird.

3.3.2 Schulen (StMUK)

Bestandsaufnahme:

Bayern beschreitet seit mehreren Jahren den „Bayerischen Weg der Integration durch Kooperation“, um Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine bestmögliche Förderung in der Schule zu bieten. Gespräche mit den Lehrkräften und Eltern vor Ort zeigen einen großen Willen zur Integration: derzeit sind knapp ein Viertel der bayerischen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen im Unterricht integriert. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten eine Förderung in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung.

Der Bayerische Weg zeichnete sich in den vergangenen Jahren durch vielfältige Maßnahmen aus. Dazu gehörten der Ausbau der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) und der Aufbau von Kooperationsklassen in den allgemeinen Schulen. Diese Kooperationsklassen werden von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam besucht. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche im Rahmen der MSD. Die Klassenleitung der allgemeinen Schule und die Lehrkraft der Förderschule arbeiten eng zusammen und beraten sich regelmäßig. Die sonderpädagogische Unterstützung kann sowohl innerhalb der Klasse als auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung

erfolgen. Sie ist nicht auf die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf begrenzt.

In allen Schularten besteht bereits jetzt die Möglichkeit zur Einzelintegration. Schularspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen (z.B. Übertrittsvoraussetzungen) sind zu beachten. Vor allem in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung wird derzeit diese Möglichkeit genutzt, auch an Realschulen und Gymnasien. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung nutzen diesen Weg in Grund- und Hauptschule. Unterstützt werden die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die MSD der Förderschule. Nachteilsausgleich wird im erforderlichen Umfang gewährt

Auch die sogenannten Außenklassen (künftig: „Partnerklassen“) sind ein Weg der Integration durch Kooperation - vor allem für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Hierbei arbeitet eine Klasse der Förderschule mit einer Klasse der allgemeinen Schule zusammen. Das geschieht gemeinsam - unter dem Dach der allgemeinen oder der Förderschule. So entstehen aus räumlicher Nähe persönliche, soziale und pädagogische Bindungen. Bestehende Außenklassen zeigen, dass ein in weiten Teilen gemeinsamer Unterricht gelingt.

Zielsetzung:

Ziel ist eine bestmögliche Einbeziehung behinderter Kinder in das Regelschulsystem und den Lebensalltag wie auch die Förderung des frühzeitigen Verständnisses nicht behinderter Kinder und deren Eltern für behinderte Kinder durch einen unkomplizierten Umgang miteinander.

Maßnahmen:

Aufbauend auf dem bereits Erreichten soll entsprechend Art. 24 UN-BRK ein inklusives Schulsystem entwickelt werden. Inklusive Bildung bedeutet bestmögliche Bildungschancen für jeden Einzelnen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe bis hin zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der individuelle Bildungsanspruch ist Bezugspunkt für alle pädagogischen und schulischen Bildungsmaßnahmen. Folgende Maßnahmen werden verfolgt:

- Ausbau und Weiterentwicklung der Angebote gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
- Das Elternrecht soll weiter gestärkt werden. Nach ausführlicher Beratung können sich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler im

Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für den adäquaten Förderort entscheiden.

- Weitere Ertüchtigung der Schulberatung, damit die Eltern ein bestehendes Wahlrecht optimal ausüben können.
- Schaffung größtmöglicher Barrierefreiheit in Regel- und Förderschulen.
- Anpassung der Klassenstärken in den Regel- und Förderschulen an die jeweilige Schülerzusammensetzung.
- Aufnahme von sonderpädagogischen Inhalten in das Pädagogik-Studium und entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Pädagogen. Erste Fortbildungen für die Schulaufsicht von Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschulen haben bereits stattgefunden. Im Februar 2011 begann die Fortbildung der Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 und 2, die sukzessive in die Fortbildung der Lehrkräfte höherer Jahrgangsstufen weitergeführt wird.
- Verstärkte Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderung.
- Erhalt der Förderschulen als schulische Lernorte und Weiterentwicklung der Förderschulen als sonderpädagogische Kompetenzzentren und deren Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.

Der Ministerrat hat im Juli 2009, im August 2010 und im Januar 2011 die Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich beraten. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Themas hat sich am 3. Dezember 2009 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich aus Mitgliedern aller Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport gebildet. Auf ihre Initiative hat der Bayerische Landtag am 22. April 2010 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich gefasst (Drs. 16/4619):

„Der Landtag stellt fest:

- 1. Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.*
- 2. Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.*
- 3. Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. In-*

klusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.

4. Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.

5. Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswesen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.

6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.

7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagogen der Förderschulen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.

8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;

2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“

Ferner wurde auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe ein Beschluss des Bayerischen Landtags gefasst, inklusive Schulprojekte neu einzurichten oder bereits bestehende besonders beispielhafte Projekte weiterzuführen. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Weg zur inklusiven Schule konkrete Erfahrungen sammeln zu können und die allgemeinbildenden Schulen durch eine Zusammenstellung von wissenschaftlich evaluierten Best-Practice-Beispielen zu unterstützen. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat das von der Staatsregierung im Sommer 2010 vorgelegte Konzept beraten und einen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erarbeitet, der inzwischen in den Bayerischen Landtag eingebracht wurde.

Dieser Gesetzentwurf beruht auf zwei Säulen. Zum einen bleiben alle bisherigen Formen der Förderung und Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen

Förderbedarf bestehen. Dieser Gesetzentwurf löst keine funktionierenden und bewährten Einrichtungen oder Kooperationsformen auf.

Die zweite Säule macht deutlich, dass der inklusive Unterricht Aufgabe aller Schulen und ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist. Mit Zustimmung der Schulaufsicht und der Schulaufwandsträger können die allgemeinen Schulen das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. Schulen mit diesem Profil erhalten einen großen Gestaltungsspielraum, um gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anbieten zu können. Die sonderpädagogische Unterstützung an diesen Schulen erfolgt nicht durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), sondern durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule und Heilpädagogen, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort fest eingebunden sind. Damit können diese Schulen ein Motor im bayerischen Inklusionsprozess werden. Das Elternrecht wird nochmals gestärkt. Kinder mit Behinderung haben einen grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule; die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Dadurch können die Eltern im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten selbst entscheiden, ob ihr Kind die Regelschule oder die Förderschule besucht. Ausnahmen bestehen aus Gründen des Kindeswohls (seitens der Kinder mit Behinderung oder ihrer Mitschüler) oder aufgrund erheblicher Mehraufwendungen für den Schulaufwandsträger. In Zusammenarbeit mit den Verbänden und weiteren schulischen und außerschulischen Partnern soll die Umsetzung der UN-Konvention schrittweise realisiert werden. Insgesamt geht es in Zukunft darum, Bewährtes zu erhalten sowie im Lichte der UN-BRK mehr inklusive Bildung in allen Schularten umzusetzen.

3.3.3 Hochschulen und Studium (StMWFK³)

Bestandsaufnahme:

Den Anforderungen in Art. 24 des Übereinkommens ist für den Bereich des Hochschulrechts in Bayern bereits grundsätzlich Rechnung getragen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 S.3 und 4 BayHSchG berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Hierin kann u. a. die Beteiligung bzw. Information des Behindertenbeauftragten durch den Hochschulrat oder andere Gremien aufgenommen werden. Die Beauftragten wachen darüber, dass die Hochschulen ihren Aufgaben gegenüber Studierenden mit Behinderung gerecht werden. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass

³ Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen Zugang zu den bayerischen Hochschulen. Behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende können sich mit ihren spezifischen Fragen (z. B. Studienzulassung, Studienbedingungen, Nachteilsausgleich im Studium usw.) direkt an die an jeder Hochschule eingerichtete Beratungsstelle für behinderte Studierende der zentralen Studienberatung oder an den Behindertenbeauftragten wenden. Diese Stellen sind auch bei der Beantragung von Studienassistenten und technischen Hilfsmitteln behilflich. Unterstützung finden behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende auch bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke.

Im Einzelnen:

- Barrierefreie Hochschulgebäude

Bezüglich des barrierefreien Hochschulbaus sind auch die aus der Anfangszeit der ab den späten 70er Jahren gegründeten Hochschulen wie z. B. den Universitäten Augsburg, Bayreuth oder Passau stammenden Gebäude barrierefrei erschlossen. Als Beispiel für den nahezu vollständig barrierefreien Ausbau einer Hochschule im Rahmen von Grundsanierungen und Ausbaumaßnahmen kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg genannt werden. Mit einer vollständigen Sanierung des veralteten Gebäudebestandes und weiterer Neubaumaßnahmen konnte nahezu die gesamte Hochschule barrierefrei erschlossen werden. Vergleichbar ist die Situation bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Schweinfurt und Coburg, bei denen der Gebäudebestand sukzessive saniert werden muss.

Auch bei Baumaßnahmen mit begrenztem Budget, wie bei den Ausbaumaßnahmen der ehemaligen Leighton Kaserne für die Zwecke der Universität Würzburg, wird durch die Realisierung von Rampen und den nachträglichen Einbau von Aufzügen der barrierefreie Ausbau konsequent verfolgt.

- Prüfungsrecht

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayHSchG sind in den Prüfungsordnungen der Hochschulen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Beispielsweise ist für den Bereich der staatlichen Fachhochschulen in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschu-

len geregelt, dass Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, auf Antrag Nachteilsausgleich gewährt wird, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Vorzusehen sind etwa Kompensationen im Rahmen des Prüfungsverfahrens oder der Prüfungsorganisation, aber auch der Studienorganisation, die der Behinderung des Studierenden Rechnung zu tragen haben. Sieht eine Prüfungsordnung entsprechende Regelungen nicht vor, ist deren Genehmigung vom Präsidenten zu verweigern. Zudem entspricht es der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass Behinderungen, die den Nachweis einer vorhandenen Leistungsfähigkeit erschweren, durch entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen (z. B. Schreibzeitverlängerung oder Verwendung technischer Vorrichtungen) auszugleichen sind.

Im Rahmen des Prüfungsrechts werden die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung neben der Ausgestaltung der Prüfungsordnungen auch im Rahmen der Akkreditierung besonders berücksichtigt. Die für die Akkreditierung zugrunde zu legenden „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2009 i. d. F. vom 10.12.2010) sehen vor, dass im Studiengangskonzept für Studierende mit Behinderung ein Nachteilsausgleich vorgesehen sein muss, so dass auch die Studierbarkeit gewährleistet ist. Auch bei der Begutachtung des Prüfungssystems wird untersucht, ob Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und bei Prüfungen den erforderlichen Nachteilsausgleich erhalten. Die entsprechenden Regelungen müssen transparent dokumentiert und veröffentlicht werden.

- Hochschulzulassung

Studieninteressierte mit Behinderung können bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Durchschnittsnote/Wartezeit) sowie einen Härtefallantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung oder entsprechend bei den einzelnen Hochschulen stellen, wenn sie sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben. Daneben kann bei der Bewerbung um einen Studienplatz, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, ferner ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienwunsches als Zusatzantrag gestellt werden (§ 21 Hochschulzulassungsverordnung - HZV). Dieser Antrag ist ein den erstgenannten ergänzender Antrag. Er verbessert nicht die Chancen auf die Zuweisung eines Studien-

platzes, sondern erhöht die Chancen des Bewerbers, dort zu studieren, wo er es sich wünscht.

- Eignungsfeststellungsverfahren

Ebenso wie bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen eines Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote auch im Eignungsfeststellungsverfahren ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, ist der Bewerber mit der verbesserten Durchschnittsnote am Eignungsfeststellungsverfahren zu beteiligen. Dies bedeutet, dass die ZVS-Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu den Anträgen auf Nachteilsausgleich zu beachten sind.

- Studienfinanzierung (BAföG und Studienbeiträge)

Im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfahren Studierende mit Behinderung eine besondere Berücksichtigung. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird Ausbildungsförderung über die Förderhöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn sie u. a. infolge einer Behinderung überschritten worden ist. In diesen Fällen wird nicht – wie sonst üblich – auch für die verlängerte Förderzeit Ausbildungsförderung zu 50 % als Zuschuss und 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen geleistet, vielmehr erfolgt die Förderung zu 100 % als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (§ 17 Abs. 2 und 3 BAföG). Für das BAföG ist eine Beratungspflicht der Ämter gesetzlich festgelegt (§ 41 Abs. 3 BAföG).

Im Rahmen der Erhebung von Studienbeiträgen an bayerischen staatlichen Hochschulen wurden die Hochschulen gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG ermächtigt, Studierende bei Vorliegen einer besonderen Härte von Studienbeiträgen zu befreien. Hiervon machen die meisten Hochschulen u. a. in dem Sinne Gebrauch, als sie Studierende mit Behinderung von den Studienbeiträgen befreien.

- Studentenwerke

Wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der Hochschulen haben die Studentenwerke. Sie erfüllen diese Aufgabe insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen

und gesellschaftlichen Bereich. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist für Studierende mit Behinderung von besonderer Bedeutung. Das Hochschulgesetz bestimmt deswegen in Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, dass der oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule Mitglied in der Vertreterversammlung des Studentenwerks ist. Zugleich ist der oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule Mitglied im Verwaltungsrat des Studentenwerks (Art. 92 Abs.3 S. 1 Nr. 6 BayHSchG).

- Studentenwohnheime

Bei den Studentenwohnheimen, die von den bayerischen Studentenwerken betreut werden, standen im Frühsommer 2010 insgesamt 116 behindertengerechte Wohnheimplätze zur Verfügung, von denen 23 entsprechend belegt waren. Weitere behindertengerechte Wohnplätze werden von sonstigen Trägern angeboten. Insgesamt erachten die Studentenwerke die derzeit vorhandenen Kapazitäten mit Ausnahme einiger weniger Standorte als ausreichend.

- Virtuelle Hochschule Bayern

Dem barrierefreien Zugang zu Informationen trägt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) Rechnung. Die vhb ist die erste Verbundeinrichtung Deutschlands, die auf das multimediale Angebot und Wissen aller Hochschulen eines Landes der Bundesrepublik zurückgreifen kann. Sie ergänzt und unterstützt die unverzichtbare Präsenzlehre und bietet mit multimedial gestalteten Lehr- und Lernformen neue Möglichkeiten der Ergänzung und Spezialisierung im Studium.

- Technische Hilfsmittel

Geeignete technische Hilfsmittel für Studierende mit Seh- oder Hörbehinderung stehen nur teilweise an den bayerischen Hochschulen zur Verfügung. Die Angebote variieren von Hochschule zu Hochschule angefangen von digitalen Unterlagen/Skripten für Studierende mit Sehbehinderung, der computergestützten Übertragung von schriftlichen Texten in Blindenschrift, Blinden- und Sehbehindertearbeitsplätzen, dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern, bis hin zu Infrarot Stereo TV Hörsystemen und Head-Sets für hörgeschädigte Studierende. Die unterschiedliche Ausstattung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Bedarf an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich beurteilt wird.

Zielsetzung:

Weiterentwicklung der Hochschulen zu inklusiven Einrichtungen und Gewährleistung der Rahmenbedingungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Studium.

Maßnahmen:

- Ermutigung der Hochschulen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kostenträgern die Angebote im Hinblick auf geeignete technische Hilfsmittel zu erweitern.
- Prüfung, ob eine Ergänzung der Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren und zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren im örtlichen Auswahlverfahren erforderlich ist, um die Benachteiligung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung auch in diesen von den Hochschulen auszugestaltenden Teilen des Zulassungsverfahrens auszuschließen.
- Einwirken auf die Hochschulen, dass sie in den Grundordnungen die Pflicht sämtlicher Entscheidungsgremien festschreiben, Anregungen und Initiativen des oder der Behindertenbeauftragten (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) zu behandeln und sie oder ihn dabei anzuhören.
- Im staatlich geförderten Bau von Wohnheimen für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen (vgl. Nr. 13 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende – Bek. des StMI vom 07.12.2007, Az.: IIC3-4741.0-015/02, AllMBI. S. 776).
- Herstellung der größtmöglichen baulichen Barrierefreiheit an den bayerischen Hochschulen und nach Bedarf Realisierung eines barrierefreien Studiums.
- Gewährleistung notwendiger Beratungs- und Betreuungsleistungen im Bedarfsfall; Finanzierung der Betreuung durch die Kostenträger.

3.4 Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27, 24 – StMAS, StMF⁴)Bestandsaufnahme:a) Allgemeine Informationen

- Die allgemeine Arbeitslosenzahl betrug im Januar 2011 in Bayern 321.778 Personen. Seit Januar 2010 hat sich die Zahl um 46.603 oder rund 12,7% verringert. Die allgemeine Arbeitslosenquote betrug im Januar 2011 4,8%.
- Im Januar 2011 waren 25.350 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos gemeldet. Das bedeutet einen Anstieg von 2.302 Personen oder etwa 10% im Vergleich zu Januar 2010. Die spezifische Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen betrug im Januar 2011 15,2%.

⁴ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

- Die Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen steigen dagegen in Bayern seit Jahren an, liegen bei privaten Arbeitgebern aber immer noch weit unter der gesetzlichen Zielmarke von 5%. 2008 (letzte verfügbare Daten) betragen sie
 - bei öffentlichen Arbeitgebern 6,0%
 - bei privaten Arbeitgebern 3,5%
 - gesamt 4,1%
- Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen betrug beim Freistaat Bayern 2009 (letzte verfügbare Daten) 5,57%.

b) Privater Bereich

Bereits realisierte Maßnahmen der Staatsregierung:

- Für Menschen mit Behinderung wird der Zugang zur Arbeit auf einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt durch viele bundesgesetzliche Regelungen (z. B. SGB II, SGB III, SGB IX) und bayerische Maßnahmen unterstützt. Der Freistaat reichte 2010 u. a. folgende Leistungen aus:
 - an Arbeitgeber und Integrationsprojekte: rd. 28,3 Mio. €,
 - an schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe: rd. 2,6 Mio. €,
 - an Integrationsfachdienste: rd. 4,5 Mio. €,
 - an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation: rd. 18,1 Mio. €.
- Im Rahmen des Sonderprogramms „Chancen schaffen“ wurde der Ausbau der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Integrationsprojekten (derzeit rd. 1.630 schwerbehinderte Beschäftigte) um bis zu 150 Plätzen innerhalb von 3 Jahren gefördert (Volumen rd. 5,6 Mio. €, davon 3,5 Mio. € für Integrationsprojekte). Für den gleichen Zeitraum wurden die Leistungen an die Integrationsfachdienste um 350.000 € p. a. erhöht. Auch die Einrichtung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen wurde im Programmzeitraum zusätzlich mit 1 Mio. € gefördert.
- 91 Integrationsprojekte mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon ca. 1.700 für schwerbehinderte Menschen (Stand: Dezember 2010).
- Für Projekte der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung stehen im Förderzeitraum 2007-2013 4,7 Mio. € an Mitteln aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zur Verfügung.
- Im Rahmen des Programms „Management plus“ wird die Qualifizierung und Fortbildung für Mitarbeiter von Integrationsprojekten in betriebswirtschaftlichen und juristischen Themenbereichen gefördert (Laufzeit: September 2010 bis Dezember 2012, Volumen: rd. 240.000 €).

- Für die berufliche Bildung steht ein bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen in 11 Berufsbildungswerken (rd. 2600 Plätze) und 5 Berufsförderungswerken (rd. 2800 Plätze) zur Verfügung.
- Für Werkstätten wurde ein Förderprogramm für 600 zusätzliche Außenarbeitsplätze erarbeitet („Werkstatt inklusiv“) Laufzeit 2009 bis 2011, Volumen rd. 1,8 Mio. €).
- Der Werkstattbau selbst wird 2009 und 2010 verstärkt. Zusätzlich zum regelmäßigen Jahresförderprogramm (im Schnitt der letzten Jahre rd. 15 Mio. € p. a.) werden aus den Mitteln des Konjunkturpakets II insgesamt 19,32 Mio. € zur Verfügung gestellt.
- Die Bund-Länder-Initiative „Job 4000“ wird seit 2007 umgesetzt und aus bayerischen Mitteln kofinanziert. Insgesamt stehen für Bayern ca. 7,4 Mio. € zur Verfügung. Gefördert wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt, die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Jugendliche und die Unterstützung für schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsfachdienste.
- Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch die öffentliche Verwaltung ermöglichen die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Staatsregierung erteilt viele entsprechende Aufträge an WfbM.

Das Auftragsvolumen (auf Arbeitsleistung entfallender Betrag) des Freistaates Bayern an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen stellt sich seit 2000 wie folgt dar:

2000:	836.307,86 €
2001:	646.535,95 €
2002:	692.948,53 €
2003:	1.099.904,93 €
2004:	1.372.812,57 €
2005:	1.262.166,84 €
2006:	1.440.127,96 €
2007:	1.131.411,90 €
2008:	947.943,78 €
2009:	926.205,91 €

Die Schwankungen lassen sich überwiegend auf den Bedarf zurückführen. Der Rückgang von 2006 auf 2007 beruht ganz wesentlich auf dem Ausscheiden der Hochschulklinika aus der Statistik. Bei der Höhe des Auftragsvolumens ergeben sich teilweise große Unterschiede zwischen den Ressorts. Jeder Vergleich muss

aber die unterschiedlichen Strukturen, den Bedarf und die Größe der Geschäftsbereiche berücksichtigen. In den letzten Jahren entfiel der größte Teil der Kosten für Arbeitsleistungen auf den Dienstleistungssektor. Innerhalb dieses Bereichs dominieren die EDV-Dienstleistungen. Es folgen sonstige Dienstleistungen wie Gärtner- und Reinigungsarbeiten, Aktenvernichtung und Archivierungsdienste. Des Weiteren entstehen Aufwendungen für Wäschereidienste und Buchbindearbeiten. Neben dem Dienstleistungsbereich erfolgt auch für die Erstellung von Reinigungsgeräten und -materialien sowie für Sanitärartikel eine Auftragsvergabe.

c) Öffentlicher Bereich

Der Freistaat Bayern hat als Dienstherr und Arbeitgeber eine besondere Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten mit Behinderung und setzt diese bereits in vielen Bereichen um. Bei der Schaffung eines von Inklusion und Teilhabe geprägten Arbeitsumfeldes sind alle gefordert, in besonderem Maße auch Vorgesetzte und Personalverantwortliche.

Das Beamtenrecht des Freistaates Bayern und das Tarifrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates tragen ebenfalls bereits jetzt den Forderungen der UN-BRK Rechnung. So sind gemäß § 9 BeamStG Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Gemäß Art. 21 LlbG darf von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen. Eine Unterscheidung in Bezug auf das Entgelt wird ebenfalls nicht vorgenommen. Behinderte Beamtinnen oder Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhalten bei gleichwertigen Ämtern bzw. Entgeltgruppen auch gleiches Entgelt.

Weitere Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen, zur weiteren Verbesserung der Beschäftigungssituation beim Freistaat Bayern sowie zur Förderung der Bereitschaft zur Integration wurden beispielsweise im Konzept der Bayerischen Staatsregierung vom März 2007, um die gesetzlich festgelegte Personalquote für schwerbe-

hinderte Menschen auf Dauer zu erfüllen, dargestellt. Aus dem Konzept und darüber hinaus sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- **Fürsorgerichtlinien**

Diese wurden im Bayerischen Staatsanzeiger vom 16. Dezember 2005 unter dem Namen: Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern - Fürsorgerichtlinien - veröffentlicht.

Für die Bediensteten im Öffentlichen Dienst mit einer Schwerbehinderung ist gemäß Ziffer VI Nummer 8 „Fortbildung“ der Fürsorgerichtlinien besonderer Wert auf die berufliche Fortbildung zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Sie haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei dienstlichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und in zumutbarem Umfang auf Erleichterung der Teilnahme an entsprechenden außerdienstlichen Maßnahmen (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). Die Kosten für solche Maßnahmen sollen nach Möglichkeit übernommen werden. Blinden und hochgradig sehbehinderten Bediensteten ist Fachschrifttum in Blindenschrift oder in akustischer bzw. digitalisierter Form bereitzustellen. Soweit erforderlich, ist für eine Vorlesekraft zu sorgen.

- **Integrationsvereinbarungen**

Die Fürsorgerichtlinien stellen eine für den Bereich des Freistaates Bayern geltende Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX dar, schließen jedoch den Abschluss von weitergehenden Integrationsvereinbarungen nicht aus. Mit einer weitergehenden Integrationsvereinbarung können weitere ressort- beziehungsweise behörden-spezifische Regelungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen getroffen werden. Die Stk, das StMF und das StMAS haben jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen und berichten in diesem Zusammenhang jährlich über die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen des Vorjahres. Das StMUK hat am 24. Februar 2011 eine Integrationsvereinbarung für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsschulen abgeschlossen, die verbindliche Regelungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich und Maßnahmen zur schulischen Integration von schwerbehinderten Menschen beinhaltet.

- **Art. 6c Haushaltsgesetz**

Im Doppelhaushalt 2011/2012 soll die Stellensperre des Art. 6c Haushaltsgesetz beibehalten werden. Auf Grund dieser Regelung, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, sind jeweils 150 freie und freiwerdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten.

- **Öffnung der Personalbörse öffentlicher Dienst für schwerbehinderte Bewerber**

Durch die Information der Integrationsfachdienste sowie der Berufsbildungs- beziehungsweise Berufsförderungswerke per Newsletter über die in der Personalbörse öffentlicher Dienst veröffentlichten Stellenausschreibungen erhalten schwerbehinderte Menschen zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Möglichkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern zu finden.

- **Informationen zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen (Bayerisches Behördennetz)**

Durch eine zentrale Seite im Bayerischen Behördennetz wird die Information der Personal verwaltenden Stellen, wie auch der Beschäftigten und ihrer Vertretungen erleichtert. Sie sensibilisiert für das Thema und gibt eine praktische Handreichung.

Zielsetzung:

Zentraler und unverzichtbarer Aspekt der Integration von Menschen mit Behinderung ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Sie verschafft Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anerkennung. Primäres Ziel ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu ist es wichtig, dass sie möglichst nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien sowie an den gleichen Lernorten Zugang zum Berufsleben haben wie nichtbehinderte Menschen (Ausbildung im dualen System, betriebsnahe Umschulung).

Weitere Maßnahmen:

Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus führt die Bayerische Staatsregierung folgende weitere Maßnahmen durch bzw. plant diese:

a) Privater Bereich:

- An der Schnittstelle zwischen (Förder-)Schule und Beruf darf es keinen Automatismus von der (Förder-)Schule in die Werkstatt geben. Daher: Weiterführung des erfolgreichen bayerischen Programms „Übergang Förderschule-Beruf“ um geeignete

Förderschulabgänger mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ auf dem ersten Arbeitsmarkt zu platzieren. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe soll weiterhin auf Bundesebene ein berufliches Orientierungsverfahren, das über den Personenkreis „Förderschülerinnen und -schüler mit Schwerpunkt geistige Entwicklung“ hinaus geht, geschaffen werden.

- Für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Wirtschaft soll weiter kontinuierlich geworben werden, etwa durch die jährliche Auszeichnung von Arbeitgebern und Dienststellen mit dem Preis „JobErfolg“, der sich an Arbeitgeber richtet, die sich besonders um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben verdient gemacht haben und der in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Präsidentin des Bayerischen Landtags verliehen wird.
- Arbeitgeberinformationssysteme werden aufgebaut. Die vielfältigen Angebote für Arbeitgeber sollen aktiv kommuniziert werden. Hier wird die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), etwa im Online-Bereich ausgebaut, um den Informationsfluss für Arbeitgeber über die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung noch weiter zu verbessern.
- Die bereits 2008 und 2009 begonnenen Aktivitäten, um die Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen des Freistaats Bayern an Werkstätten für behinderte Menschen umfassend auszuschöpfen und das Volumen wieder zu erhöhen, werden weiterverfolgt. Denn die Werkstattaufträge bewirken eine mittelbare Förderung behinderter Menschen, insbesondere solcher, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nur schwer oder gar nicht zu vermitteln sind. Bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand sollten die Werkstätten für behinderte Menschen künftig noch besser berücksichtigt werden, Integrationsprojekte sollten noch besser bei der Auftragsvergabe einbezogen und die bestehende gesetzliche Möglichkeit nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, soziale Aspekte der Bewerber zu würdigen, besser genutzt werden.
- Bayern steht zu seinen Integrationsfachdiensten (IFD) und setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass zukünftig Aufträge im Vermittlungsbereich durch die Bundesagentur für Arbeit an IFD wieder freihändig vergeben werden können.
- Aufnahme eines Bund-Länder-Programms aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, mit dem für schwerbehinderte Schüler ein berufliches Orientierungsverfahren bereits in der Schulzeit, betriebliche Ausbildungsplätze und die Beschäftigung älterer schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden sollen. Darüber hinaus soll die Inklusionskompetenz bei Kammern erhöht werden.

- Werkstätten für behinderte Menschen werden auch künftig von Bedeutung sein. Es muss auch hier eine stärkere personenzentrierte Ausrichtung, etwa durch weitere Schaffung von Außenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, erreicht werden; weg von der „Einrichtung“ hin zum „Dienstleister“.
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen Beschäftigungsalternativen zu WfbM geschaffen werden. Hier sollen Leistungsmodule definiert werden, die Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung in Anspruch nehmen können. Dies stärkt das Selbstbestimmungsrecht dieses Personenkreises.
- Die Angebote der beruflichen Bildung müssen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt:

- Einführung eines ausreichenden dauerhaften Lohnkostenzuschusses zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- Gewährung unbefristeter Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit.

b) Öffentlicher Bereich:

Eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der Beschäftigungsquote des Freistaates Bayern, wird angestrebt. Für die Einstellung, Ausbildung und Qualifikation für Menschen mit Behinderung beim Freistaat Bayern soll zudem weiter geworben werden. So ist bereits aktuell die Entwicklung eines entsprechenden Werbeflyers geplant.

3.5 Mädchen und Frauen mit Behinderung (Art. 6 - StMAS)

Bestandsaufnahme:

Mädchen und Frauen mit Behinderung sind in vielen Bereichen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Sie werden zum einen in ihrer Rolle als Frau und zum anderen als behinderte Menschen benachteiligt. Sie erleiden aufgrund ihres Geschlechts häufiger Benachteiligungen und Gewalt; sie sind verstärkt mit der Gefahr von Armut und sozialer Ausgrenzung konfrontiert. So auch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Lage der Frauen mit Behinderung in der Europäischen Union vom 26. April 2007. Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz wurde der doppelten Diskriminierung

von Frauen und Mädchen mit Behinderung bereits im Jahr 2003 durch eine ausdrückliche Regelung Rechnung getragen.

In Bayern ist vor allem das „Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern“ seit 10 Jahren ein wichtiger Kooperationspartner der Staatsregierung bei der Verbesserung der Lebenssituation behinderter oder chronisch kranker Mädchen und Frauen; die Arbeit wird im Rahmen des Landesbehindertenplans auch finanziell erheblich unterstützt (Förderung des Netzwerkbüros). Die „Netzwerkfrauen sind ein Zusammenschluss von Frauen und Mädchen mit Behinderung, die das Ziel verfolgen, gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen zu schaffen, damit Frauen und Mädchen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die im Rahmen der Arbeit des Netzwerks gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits in die Aktivitäten des Netzwerks selbst ein und werden andererseits auch im Rahmen der Ausgestaltung bayerischer Behindertenpolitik berücksichtigt.

Zielsetzung:

Frauen und Mädchen mit Behinderung dürfen nicht nur als behinderte Menschen, sondern müssen als Frauen wahrgenommen werden, die selbstbestimmt und gleichberechtigt ihr Leben in der Gemeinschaft führen können und wollen. In diesen Emanzipationsprozess sind alle gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen.

Maßnahmen:

- Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig (Art. 3 BayBGG).

Auf den verschiedenen Sektoren der Behindertenpolitik sind demnach Maßnahmen mit Augenmerk auch auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse hin zu betrachten; für bestimmte Handlungsfelder sind besondere Fördermaßnahmen erforderlich. Hier seien beispielhaft genannt: Gesundheit (inklusive Familienplanung), Wohnen (Einrichtungen), Beratung, Gewalt(-prävention) und persönliche Assistenz.

- Das „Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern“ vertritt die frauenspezifischen Interessen in Gremien (z.B. Landesbehindertenrat, Bayerischer Landesfrauenrat) und in der Öffentlichkeit, berät und vernetzt Betroffene z.B. in Arbeitskreisen (u.a. Mütter mit Behinderung, Persönliche Assistenz, Gewalt). Die Arbeit des Netzwerks und anderer Selbsthilfeorganisationen wird weiterhin unter-

stützt und nach Möglichkeit im Rahmen des Landesbehindertenplans gefördert. Aktuelle Schwerpunkte sind derzeit Projekte zur Gewalt-Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

3.6 Menschen mit Behinderung im Alter (Art. 19, 28 – StMAS)

3.6.1 Alt gewordene Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme:

Eine zentrale Herausforderung für die Behindertenpolitik in Bayern ist die stark anwachsende Zahl älterer Menschen mit Behinderung und gleichzeitig besonderem Hilfebedarf. Diese Zahl wird, insbesondere wegen der verbesserten medizinischen Versorgung und wegen der auch die übrige Bevölkerung betreffenden Steigerung der allgemeinen Lebenserwartung, in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund von gesamtgesellschaftlichen Prozessen gleichzeitig die bisherigen familiären Unterstützungsstrukturen verringern. Das bisher vorhandene Unterstützungsangebot reicht sowohl im Bereich des SGB XII (Eingliederungshilfe) als auch des SGB XI (Pflege) zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs nicht aus.

Der vom StMAS initiierte „Runde Tisch - Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ hat daher Leitlinien für bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mit Behinderung beschlossen. Diese Leitlinien bilden mit den bereits ermittelten, regional unterschiedlichen Strukturen und Zahlen die Basis für Rahmenkonzepte der für die Eingliederungshilfe zuständigen bayerischen Bezirke, um die in der jeweiligen Region schon vorhandene Versorgungsstruktur zu ergänzen bzw. zu verstärken. Die Leitlinien sind auch Grundlage für eine individuell auf den einzelnen Menschen bezogene Hilfeplanung.

Zudem erhalten nach derzeitiger Rechtslage ältere pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, welche sich in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe befinden, von der Pflegekasse maximal 256 Euro monatlich (§ 43a SGB XI). Die Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung bei stationärer Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung betragen hingegen monatlich 1023/1279/1510 Euro nach Pflegestufe I/II/III. Im Rahmen der Neudefinition der Schnittstellen zwischen dem SGB XI und SGB XII sowie der Reform der Eingliederungshilfe ist auf Bundesebene geplant, § 43 a SGB XI neu zu regeln. Im Ergebnis

bleibt zu entscheiden, welchem System (Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger) die Kosten vorrangig zugeordnet werden sollen.

Zielsetzung:

Schaffung bedarfsgerechter Strukturen zur Teilhabe der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe

Maßnahmen:

- Konsequente Umsetzung der Leitlinien für bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen von älteren Menschen mit Behinderung gemeinsam mit Betroffenen, Trägern und Bezirken. Unter Federführung der bayerischen Bezirke werden Versorgungskonzepte erstellt, die es behinderten Menschen auch im Alter ermöglichen, in vertrauter Umgebung und in ihrem bisherigen Wohnumfeld bleiben zu können. Dazu sollen entsprechende ambulante Betreuungs- und Wohnangebote sowie stationäre Wohnangebote der Behindertenhilfe auf- und ausgebaut werden. Daneben müssen sowohl in Zusammenhang mit der Errichtung entsprechender neuer Wohnangebote als auch bei bereits bestehenden Einrichtungen zusätzlich Räume für die Durchführung tagesstrukturierender Maßnahmen geschaffen werden, damit insbesondere auch ältere Menschen mit geistiger, psychischer und Mehrfachbehinderung am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Zu diesem Zweck benötigen die Betroffenen auch Hilfe bei der Freizeitgestaltung. Im Krankheits- oder Pflegefall sollte ihre Betreuung möglichst durch die vertrauten Personen erfolgen.
- Neudefinition der Schnittstellen von SGB XI und SGB XII

3.6.2 Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind

Bestandsaufnahme:

Die demografische Entwicklung einer älter werdenden Gesellschaft ist eine Herausforderung und Chance zugleich. Die meisten Menschen wünschen sich im Alter und auch bei zunehmenden Einschränkungen so lange wie möglich selbstbestimmt in vertrauter Umgebung zu bleiben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ entspricht daher dem Wunsch der Betroffenen.

Eine seniorenrechtliche Infrastruktur in den Kommunen, unterstützende und pflegende Angehörige, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, sowie die rund 1.800 Sozialstationen und 110 staatlich geförderte Angehörigenfachstellen tragen dazu bei, möglichst lange selbstbestimmt zu leben. Von den insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien

Städten, die gem. Art. 69 AGSG zur Erstellung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte verpflichtet sind, haben mittlerweile 41 ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und bei weiteren 25 wird derzeit gerade eines erarbeitet.

Zielsetzung:

Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe für ältere Menschen mit Einschränkungen.

Maßnahmen:

- Konsequente Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte in den Kommunen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist die Orts- und Entwicklungsplanung sowie die Erhaltung einer ortsnahe gut erreichbaren Nahversorgungsinfrastruktur.
- Um auch im Alter trotz Einschränkungen selbstbestimmt leben zu können, sind neue Wohn- und Pflegeformen weiter auszudifferenzieren und alternative Wohnkonzepte auszubauen (Bayerische Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“, Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften, Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen, Förderprogramm Betreutes Wohnen zu Hause, Wohnprojekt-Atlas). Ein wichtiges Element zur Stärkung ambulanter Strukturen ist auch die Unterstützung der Angehörigen von Senioren mit Hilfe- und Pflegebedarf. Aus diesem Grund werden nicht nur die Angehörigenfachstellen, sondern auch der Auf- und Ausbau ortsnahe, bezahlbarer niedrigschwelliger Betreuungsangebote und von Angehörigengruppen nach den §§ 45c und d SGB XI finanziell unterstützt. Zur Entwicklung von innovativen ambulanten Versorgungssystemen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen werden 18 Modellprojekte nach § 45c SGB XI mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mio. € gefördert.

3.6.3 Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme:

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind Lebensorte für erwachsen gewordene Menschen, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können oder wollen, die aber aufgrund ihrer Behinderung nicht ohne fremde Hilfe oder selbstständig in einer eigenen Wohnung leben können. Diese Einrichtungen bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern qualifizierte Betreuung und Pflege, sichern ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und helfen ihnen, ein gelingendes Leben zu füh-

ren. Beschäftigungsangebote und gezielte Förderungen ergänzen das betreute Wohnen und sind zusätzliche, wesentliche Bestandteile einer Teilhabeförderung. In den zurückliegenden Jahrzehnten nach Kriegsende wies die Bewohnerschaft dieser Einrichtungen ein im Vergleich zur Normalbevölkerung wesentlich jüngeres Durchschnittsalter auf. Die von den Nationalsozialisten durchgeführte systematische Tötung von behinderten Menschen führte zu dieser untypischen Altersstruktur. Daher waren Sterbeereignisse in diesen Einrichtungen bisher häufig Folgen von Krankheiten oder Behinderungen. Schritt für Schritt wächst die Bewohnerschaft der Nachkriegsgeneration nun auch in das Rentenalter hinein. Dies führt zusammen mit einer steigenden Lebenserwartung auch von Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zu einer zunehmende Zahl älter werdender Bewohnerinnen und Bewohner. Das Thema Sterben im Alter rückt so verstärkt in den Fokus dieser Einrichtungen. Bayerische Politik für Menschen mit Behinderung garantiert gemäß Art. 22 UN-BRK „unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben“ das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Das schließt ein Verbleiben in der betreuten Wohnform bis ans Lebensende ein.

Zielsetzung:

Sensibilisierung der Einrichtungen und Träger für das Thema, wie sie ihre Bewohnerinnen und Bewohner auch am Ende des Lebens würdig begleiten können.

Maßnahmen:

Begleitung der Entwicklung und Implementierung von Hospizkonzepten für den letzten Lebensabschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf der Grundlage des mit den Beteiligten abgestimmten Hospiz- Konzeptes.

3.7 Ambulante Leistungen (Art. 19, 25, 26 - StMAS)

Bestandsaufnahme:

Die Stärkung der Fähigkeit und der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen und es selbst zu gestalten, ist ein grundlegendes Prinzip bayerischer Behindertenpolitik.

Eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung ist in der Familie, in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft insbesondere dann möglich, wenn geeignete ambulante Dienste zur Verfügung stehen, die erforderliche Hilfeangebote zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang sind die 200 Beratungs- und Betreuungsdienste der offenen Behindertenarbeit (OBA) zu nennen, die zwischenzeitlich ein landesweites flächendeckendes Netz bilden und diesem Prinzip in beispielhafter Form Rechnung tragen.

Zielsetzung:

Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Maßnahmen:

- Um den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen im ambulanten Bereich Rechnung zu tragen und ganz im Sinne der UN-BRK die Inklusion behinderter Menschen zu stärken, hat das StMAS zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden und Bezirken neue Förderrichtlinien erlassen, die zum 1.1.2010 in Kraft getreten sind. Mit der neuen Richtlinie wird es nun erstmals in Bayern einheitliche Standards insbesondere bei den regionalen OBA-Diensten geben. Möglich wird dies in erster Linie dadurch, dass durchgängig in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Fachkraftquote von 1:50.000 (Einwohner) umgesetzt wurde.
- Im Sinne von Inklusion und Teilhabe sollen bestehende große stationäre Wohnheime - soweit es bedarfsgerecht ist - über den Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung entsprechend der Bedürfnisse behinderter Menschen individuelle, wohnortnahe Wohnformen organisieren. Das StMAS erarbeitet dazu gemeinsam mit dem „Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion. Die über den Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung in größeren Heimen frei werdenden Wohnplätze können zum Teil mit älter gewordenen Menschen mit Behinderung belegt werden, die aufgrund altersbedingt sich verstärkender gesundheitlicher Einschränkungen und ggf. wegbrechender Versorgung durch die alt gewordenen Eltern zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung nun stationäre Wohnplätze (und tagesstrukturierende Maßnahmen) benötigen (siehe auch Nr. 3.6.1 unter Maßnahmen).

3.8 Barrierefreiheit und Inklusion (Art. 9 sowie weitere spezielle Vorschriften)

Entscheidend für die Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen sowie die Umsetzung von Inklusion im Sinne der UN-BRK ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Es geht um den Abbau nicht nur von baulichen Barrieren, sondern auch von Barrieren für sinnesbehinderte oder geistig behinderte Menschen.

Die Grundlagen der Barrierefreiheit sind im BGG und im BayBGG geregelt. Während

sich das BGG an die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung richtet, verpflichtet das BayBGG die Behörden und sonstigen Stellen des Freistaates Bayern, die Bayerischen Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Menschen mit Behinderung nicht zu benachteiligen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Das BayBGG ist Teil des öffentlichen Rechts und kein Leistungsrecht. Es regelt das Verhältnis der Bürger zu Trägern öffentlicher Gewalt im Freistaat und setzt bereits die UN-BRK um.

Durch das BayBGG konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden, insbesondere

- die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache,
- die barrierefreie Gestaltung des Intranet- und Internetauftritts der öffentlichen Hand,
- die Anpassung des Baurechts an die Erfordernisse der Barrierefreiheit.

Weiterer Handlungsbedarf besteht, insbesondere bei der Umsetzung des BayBGG und weiterer Spezialgesetze in der Lebenswirklichkeit. Insbesondere in folgenden Bereichen ist die Barrierefreiheit umzusetzen:

3.8.1 Bauen und Wohnen (StMI⁵)

3.8.1.1 Hochbau und Straßenbau

Bestandaufnahme:

Die Barrierefreiheit ist im vorhandenen Regelwerk (Staatlicher Hochbau: BayBO, DIN-Normen; Straßenbau: Richtlinien für die Anlage von Straßen) grundsätzlich bereits verankert.

Die bayerische Staatsbauverwaltung führt seit Jahren die staatlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen unter Berücksichtigung von Belangen des barrierefreien Bauens aus.

Zielsetzung:

Umsetzung der Barrierefreiheit nicht nur im Hochbaubereich, sondern auch bei Ausbau und Erneuerung der Verkehrsanlagen, gerade auch im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit be-

⁵ Bayerisches Staatsministerium des Innern

hindertengerechten Einrichtungen (u. a. Zugänglichkeit, behindertengerechte Toiletten, etc.) in den staatlichen Liegenschaften. Hierdurch erhöht sich der Anteil barrierefreier Gebäude sukzessive mit der Fertigstellung bereits geplanter oder laufender Baumaßnahmen. Barrierefreie Gestaltung von Straßen, Wegen sowie Zugängen zu Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (z.B. Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen, geringe Bordsteinhöhen für mobilitätseingeschränkte Menschen. Weitere Sensibilisierung aller am Bau beteiligten Akteure und Dokumentation der erreichten Barrierefreiheit.

Maßnahmen:

Um der großen Bedeutung des Themas Barrierefreiheit künftig noch besser gerecht zu werden, ist 2011 angedacht, sowohl für den staatlichen Hochbau als auch für den Bereich des übergeordneten Netzes bayerischer Straßen im Rahmen des haushalts- und baurechtlichen Verfahrens eine verwaltungsinterne Auditierung für die Beachtung der Vorgaben des barrierefreien Bauens bei allen großen und kleinen Baumaßnahmen einzuführen.

3.8.1.2 Ausbildung

Bestandsaufnahme:

Das Thema „Barrierefreies Bauen“ ist in der Ausbildung der Baureferendare verankert und seit 2009 auch in die Ausbildung des gehobenen bautechnischen Dienstes aufgenommen.

Zielsetzung:

Sensibilisierung für das Thema „Barrierefreies Bauen und Wohnen“.

Umsetzung von barrierefreiem Bauen bzw. Wohnen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens.

Maßnahmen:

- Sensibilisierung für das Thema „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote,
- Einführung von Weiterbildungsangeboten für Planungs- und Bauausführungsverantwortliche (evtl. Zertifizierung zum Nachweis der Fachkunde).

3.8.1.3 Baurecht

Bestandsaufnahme:

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) umfasst mittlerweile weitreichende Anforderungen an das barrierefreie Bauen. So müssen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen wie z. B. Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Verkaufsstätten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können (Art. 48 Abs. 2 BayBO). Bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen besteht für die Nachrüstung der Barrierefreiheit ein Ermessensspielraum. Wenn es technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nachträglich hergestellt wird (Art. 48 Abs. 5 Satz 2 BayBO).

Als Reaktion auf die wachsende Zahl alter Menschen sind seit dem Jahr 2003 auch Wohnungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit erfasst. Seither müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Räume eines Wohngeschosses mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Im August 2008 ist die Bauordnung im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit der Wohnungen weiter verbessert und der Anteil der barrierefrei zu errichtenden Wohnungen erhöht worden. In neuen Gebäuden, die aufgrund ihrer Höhe (dann gesetzlich vorgeschriebene) Aufzüge benötigen und deren Wohnungen dadurch ohnehin schon stufenlos erreichbar sind, muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Inzwischen schreibt die Bauordnung für Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen regelmäßig auch Handläufe auf beiden Seiten vor. Dadurch soll insbesondere alten Menschen in Gebäuden, die keine Aufzüge haben, auch außerhalb der Geschosse mit barrierefreien Wohnungen ausreichende Sicherheit beim Benutzen der Treppe geboten werden.

Gaststätten

Bei der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes auch Anforderungen an die Barrierefreiheit zu beachten.

Zielsetzung:

Realisierung einer größtmöglichen Barrierefreiheit in allen Bereichen des Bauens,

Maßnahmen:

- Im Zuge der künftigen Neuregelung des Gaststättenrechts durch bayerisches Landesrecht ist geplant, die Anforderungen an die Barrierefreiheit und die entsprechenden Prüfständigkeiten nicht mehr im Gaststättenrecht, sondern einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln.
- Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat aktuell neue technische Regeln zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1) und von Wohnungen (DIN 18040-2) veröffentlicht. Während die Anforderungen der Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen bisher hauptsächlich auf Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlnutzende ausgerichtet waren, berücksichtigen die neuen technischen Regeln verstärkt auch die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Menschen. Die bauordnungsrechtlich relevanten Teile daraus sind als verbindlich zu beachtende Technische Baubestimmung in Landesrecht umzusetzen.
- Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird fortgesetzt, auch unter Hinweis auf die bestehende Vorschriftenlage und die vorhandenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten.

3.8.1.4 WohnraumförderungBestandsaufnahme:

Die für den sozialen Mietwohnungsbau zur Verfügung stehenden Mittel werden schon jetzt in Bayern nur noch unter der Vorraussetzung vergeben, dass alle Wohnungen normgerecht barrierefrei gestaltet sind. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein; alle weiteren Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. Wohnungen, die ein betreutes oder integriertes Wohnen ermöglichen, werden verstärkt gefördert. Bei besonders förderungswürdigen Wohnungen (z. B. für Rollstuhlfahrer) kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen um bis zu 15 v. H. erhöht werden. Für den privaten Wohnungsbau schreibt die BayBO für neue Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen anteilig auch stufenlos erreichbare und barrierefrei nutzbare Wohnungen vor.

Für den Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand gibt es staatliche Unterstützung: Seit etwa einem Jahr fördert die KfW den barrierefreien Umbau von Wohnungen sowie den Abbau von Barrieren im Programm „Wohnraum modernisieren – Altersgerecht Umbauen“ mit zinsvergünstigten Darlehen oder Zuschüssen. In Bayern werden bereits seit vielen Jahren im Bayerischen Modernisierungsprogramm unter

anderem auch Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Mietwohnungen mit zinsgünstigen Krediten unterstützt. Bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung können mit leistungsfreien Darlehen von bis zu 10.000 € je Wohnung gefördert werden.

Zielsetzung:

Vorschriften und Fördermaßnahmen sollen der demographischen Entwicklung und dem Wunsch der meisten Menschen Rechnung tragen, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können.

Maßnahmen:

Im geförderten Wohnungsbau werden die bestehenden Vorschriften nach Inkrafttreten der neuen Norm zur Barrierefreiheit DIN 18040 Teil 2 an diese angepasst. Damit werden zukünftig verstärkt auch die Bedürfnisse seh- und hörbehinderter Menschen berücksichtigt. Die bestehenden Förderungen leisten einen wichtigen Beitrag, den Anteil an barrierefreiem Wohnraum zu erhöhen.

3.8.1.5 Städtebauförderung

Bestandsaufnahme:

Anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (EJMB) wurde von der Obersten Baubehörde im StMI eine Fachinformation zur barrierefreien Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung herausgebracht, die sich vor allem an Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit und Förderungsempfänger der Städtebauförderung richtet, aber auch an Planer, Verbände und Institutionen.

In den 2007 neu gefassten Städtebauförderungsrichtlinien sind die Aspekte der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen als Querschnittsaufgabe aufgenommen worden (Teil I 1, 2). Zu den realisierten Maßnahmen barrierefreier Gestaltung von Stadt- und Ortszentren zählen u. a. Freising, Landau, Rosenheim, Altdorf und Kronach.

Zielsetzung:

Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Raums in den bayerischen Kommunen zählt zu den übergreifenden Handlungsfeldern der städte-

baulichen Erneuerung im Rahmen der Städtebauförderung. Ziel ist die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Maßnahmen, u.a.:

- Barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren in Bayern ,
- Barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden,
- Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes,
- Stärkung von Netzwerken in den Quartieren, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

3.8.2 Tourismus (Art. 30)

- Urlaub auf dem Bauernhof (StMELF⁶)

Bestandsaufnahme:

Urlaub auf dem Bauernhof (UadB) stellt zum einen eine besondere Form des Tourismus in Bayern dar, erlaubt zum anderen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften um den landwirtschaftlichen Betrieb zu stabilisieren.

Eine mögliche Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung, für die passende Angebote unterbreitet werden können. Barrierefreiheit in der Ausstattung einer Ferienwohnung oder eines Ferienzimmers ist dabei ein Komfortmerkmal, das alle Zielgruppen anspricht. Grundlage für die Beratung und Qualifizierung im barrierefreien Bereich bilden die DIN-Normen.

Ca. 10 % der im Landesverband UadB Bayern e. V. organisierten und im Internet präsenten Höfe geben als Merkmal „bedingt behindertengerecht“ an.

Im Fränkischen Seenland waren ländlicher Tourismus und Bauernhof-Urlaub wichtige Motoren für die touristische Entwicklung eines gesamten Gebietes. Mit den Zielen, Gäste mit Einschränkungen in den Tourismus zu integrieren, ein ausreichendes Angebot an passenden Unterkünften und Werbematerialien zu schaffen, eine bessere Zugänglichkeit des Seenlands und eine Bewusstseinsbildung entlang der touristischen Leistungskette zu erreichen, einen Imagegewinn des Gebietes zu erzielen und den Umsatz zu steigern, wurde im Fränkischen Seengebiet das Projekt „Seen-

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

land barrierefrei“ umgesetzt. Derzeit sind über 30 Unterkunftsanbieter in einem Spezialprospekt (Schwerpunkt ländliche Angebote) verzeichnet, davon 24 Unterkünfte voll rollstuhlgerecht (zusätzlich gibt es weitere Anbieter, die nicht im Spezialkatalog erscheinen). Es besteht zunehmendes Interesse an Neuinvestitionen und Umbaumaßnahmen. Drei Campingplätze am See und barrierefreie Service- und Freizeitangebote (z. B. Schifffahrtslinien, Baderampen, Strandrollstühle, Elektrofahrräder) runden das barrierefreie Angebot ab. „Fränkisches Seenland barrierefrei“ ist heute mit 15 Mio. € Einnahmen aus ca. 150.000 Übernachtungen, Camping und Naherholungsreisen ein etabliertes, ökonomisch erfolgreiches Angebotssegment.

Zielsetzung:

Barrierefreien Urlaub auf dem Bauernhof für Menschen mit Behinderung in allen Regionen ermöglichen.

Maßnahmen:

Die Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof werden gemeinsam mit den Betroffenen sukzessive weiterentwickelt.

- Tourismus allgemein (StMWIVT⁷)

Bestandsaufnahme:

Das StMWIVT steht in engem Kontakt mit der bayerischen Tourismuswirtschaft und wirkt bereits seit langem auf eine barrierefreie Angebotsgestaltung hin. Diese Bemühungen schlagen sich in vielfältiger Weise nieder.

- Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband bietet als Orientierungs- und Vermarktungshilfe den bayerischen Hoteliers und Gastronomen das Qualitätssiegel „Tourismus für Alle in Bayern - Barrierefreier Hotel- und Gaststättenbetrieb“ an. Hotels und Gaststätten können auf Basis der bundesweiten Zielvereinbarung (§ 5 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes) den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung ihrer Angebote prüfen und auszeichnen lassen. Dabei werden Ausstattung und Einrichtung in fünf Kategorien verlässlich beschrieben und mit entsprechenden Piktogrammen dargestellt. Partner der Aktion des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes sind das StMAS sowie der VdK Bayern und der VKiB. Das StMWIVT und die Bayern Tourismus Marketing GmbH sind begleitend in die Aktion eingebunden.

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

- Die Bayern Tourismus Marketing GmbH integriert barrierefreie Angebote in Bayern in ihre Produktlinien und Markenkonzepte (Kinderland Bayern, WellVital, Lust auf Natur u. a.). Behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen werden damit - genau wie andere potenzielle bayerische Urlaubsgäste auch - in erster Linie als Nachfrager nach touristischen Angeboten angesprochen, deren Urlaubswünschen bestimmte Motive (Erholung, aktiv sein, Kultur, Familie,...) zugrunde liegen. Dies liegt auch im Interesse von Menschen mit Behinderung, die eben nicht als Behinderte angesprochen werden wollen, sondern als Nachfrager nach Urlaubsangeboten mit besonderen Bedürfnissen.
- Die Tourismusverbände und -organisationen haben eine Vielzahl von speziellen Angeboten und Broschüren für Menschen mit Behinderung erstellt (z. B. Informationsschrift „Urlaub ohne Handicap“ des Tourismusverbands Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Ein kleiner Führer durch die Rhön, Barrierefreies Erlangen, Broschüre München für Touristen mit Handicap, Wegweiser für Gehbehinderte Murnau). Ferner können sich Menschen mit Behinderung im Internet beispielsweise über barrierefreie Angebote und Unterkünfte in den Urlaubsregionen Fränkisches Seenland (www.seenland-barrierefrei.de), Pfaffenwinkel (www.pfaffenwinkel-barrierefrei.de), Ammersee/Lech (www.ammersee-lech-barrierefrei.de), Rosenheim (www.rosenheim-mobil.de) und Miesbach (www.behindertenkompass.de) informieren.

Zielsetzung:

Verstärkte Berücksichtigung des Anliegens der Barrierefreiheit im bayerischen Tourismus.

Maßnahmen:

Weiterführung der erfolgreichen Bemühungen um barrierefreie Angebote in der bayerischen Tourismuswirtschaft auch im Hinblick auf eine Umsetzung des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung. Begleitung der Maßnahmen durch das Beratungsgremium „Mobilität und Tourismus“ bei der Beauftragung der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Zusammenarbeit mit und Sensibilisierung der Kommunalen Behindertenbeauftragten.

3.8.3 Verkehrsmittel und Bahnhöfe (Art. 20 - StMWIVT)

3.8.3.1 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Bestandsaufnahme:

Die Verkehrsstationen (Bahnsteige und Bahnsteigzugänge) in Bayern stehen im überwiegenden Eigentum des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) DB Station & Service AG und sind neben den Anlagen der DB Netz AG wesentlicher Bestandteil der Eisenbahninfrastruktur.

Gemäß Art. 87 e Abs. 4 GG hat der Bund zu gewährleisten, dass beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes das Wohl der Allgemeinheit und damit insbesondere die Verkehrsbedürfnisse befriedigt werden können. Ihn trifft die Infrastruktur- und Finanzverantwortung für die Schienenstrecken und die Verkehrsstationen im Eisenbahnbereich sowohl für den Fern- wie den Nahverkehr. Im Freistaat gibt es rd. 1.000 Verkehrsstationen. Davon sind nach den Angaben der DB Station & Service AG bis 2012 rd. ein Drittel barrierefrei und fahrgastgerecht ausgebaut. D. h., dass mobilitätseingeschränkte Reisende sowohl die Bahnsteige als auch die Züge ohne Barrieren erreichen können. Ein weiteres Drittel der Verkehrsstationen ist barrierefrei zugänglich. Vollständiges barrierefreies Reisen ist an diesen Verkehrsstationen allerdings nicht möglich, weil die Bahnsteighöhen und die Einstiegshöhen in die Fahrzeuge hier zum Teil erheblich differieren.

Nach einer Erhebung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) aus dem Jahr 2002 besteht bei mehr als 800 Verkehrsstationen erheblicher Ausbaubedarf. Der Gesamtbedarf für einen barrierefreien Ausbau aller Verkehrsstationen, der durch entsprechende Abstimmung von Bahnsteig und Fahrzeug ein vollständiges barrierefreies Reisen ermöglichen könnte, wurde damals auf mehr als 1 Mrd. Euro geschätzt.

Zielsetzung:

Herstellung von Barrierefreiheit bei Fahrzeugen und baulichen Anlagen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, insb. in Zügen und sonstigen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen, auch auf dem Land. Soweit bauliche Verbesserungen der Barrierefreiheit nicht realisierbar sind, sollte fahrgastgebundenen Einstiegshilfen der Vorzug gegeben werden. Diese Einstiegshilfen sollten technisch so weiter entwickelt werden, dass Menschen mit Behinderung diese in Zukunft selbständig nutzen können.

Maßnahmen des Freistaates zur Verbesserung der Situation für mobilitätsbeeinträchtigte Reisende:

Der vollständige barrierefreie Ausbau aller bayerischen Verkehrsstationen ist weder kurz- noch mittelfristig finanzier- und realisierbar: Das Finanzvolumen, das der DB Station & Service AG aus Bundesmitteln (Baukostenzuschüsse und zinslose Darlehen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz) jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen zur Verfügung steht, beträgt rd. 30 Mio. €. Außerdem ist die DB Station & Service AG aufgrund der ihr nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Eigenmittel und weil entsprechende Verbesserungen an den Verkehrsstationen nicht durch eine angepasste Erhöhung der Stationsgebühr erwirtschaftet werden können, nicht in der Lage, einen erhöhten Eigenmittelanteil zu erbringen. Gleiches gilt für die ggf. erforderlichen Mehraufwendungen für erhöhte Betriebskosten (z. B. infolge des Einbaus von Aufzügen oder Rolltreppen). Hier springt der Freistaat im Einzelfall im Rahmen seiner - allerdings ebenfalls begrenzten - finanziellen Möglichkeiten durch entsprechende ergänzende Zahlungen ein (zur Zahlung eines wirtschaftlichen Ausgleichs für vorweggenommene Bestellentgelte als Einmalzahlung; Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln).

Vor diesem Hintergrund präferiert das StMWIVT gemeinsam mit der BEG und der DB Station & Service AG folgende Vorgehensweise:

- **Festlegung von Zielbahnsteighöhen**

Die BEG hat in Abstimmung mit der DB Station & Service AG für alle bayerischen Schienenstrecken Zielbahnsteighöhen definiert, die die Abstimmung von Fahrzeugeinstiegs- und Bahnsteighöhen erleichtern sollen.

Diese Festlegungen fließen bei anstehenden Ausbauten von Verkehrsstationen in die Planungen ein und stellen somit eine gemeinsame strategische Ausrichtung von Aufgabenträger und Eisenbahninfrastrukturunternehmen sicher.

- **Anpassung des Fahrzeugparks**

Die BEG fordert im Rahmen von Ausschreibungen von Verkehrsleistungen in der Regel Neufahrzeuge. Dabei werden Vorgaben insbesondere auch hinsichtlich der Fußbodenhöhe, der Einstiegsverhältnisse und zu fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen gemacht. In vielen Fällen wird es durch den Einsatz entsprechender Fahrzeuge möglich, barrierefreies Reisen ohne zusätzlichen baulichen Aufwand zu ermöglichen (die Mehrheit der bayerischen Verkehrsstationen ist grds. barrierefrei zugänglich).

- **102 Mio.-Vertrag S-Bahn München**

Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 19.06.2001 mit der DB Station & Service AG eine Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von S-Bahnstationen im Raum München unterzeichnet (Vertragsvolumen: 102 Mio. €). Anlass für den Vertrag war u. a., dass zum damaligen Zeitpunkt von den 138 S-Bahnhöfen nur 23 voll behindertengerecht ausgestattet waren und der für die Schieneninfrastruktur verantwortliche Bund seine Finanzmittel aufgrund anderweitiger Planungen (z. B. barrierefreier Ausbau von Knotenbahnhöfen) über Jahre hinaus gebunden hat.

Der Freistaat hat mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung die Grundlage für den weiteren barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen der S-Bahn München gelegt (ohne diese Vereinbarung wäre ein barrierefreier Ausbau der S-Bahn München auch in den nächsten Jahren nicht in Sicht), nicht aber die Trägerschaft und Verantwortlichkeit für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen übernommen. Auch wenn die Vereinbarung keine zeitliche Vorgabe enthält, war den Vertragspartnern klar, dass sich die Umsetzung der Vereinbarung aufgrund der personellen Ausstattung der DB AG sowie aus betrieblichen Gründen über mindestens zehn bis 15 Jahre erstrecken wird.

Die Staatsregierung hat ein großes Interesse an einer zügigen Umsetzung des Vertrages und der raschen Ausführung der notwendigen Bauarbeiten. Die Maßnahmen und der Baufortschritt werden deshalb regelmäßig in einem Arbeitskreis zwischen Vertretern der DB AG und des StMWIVT besprochen. Die zeitliche Abfolge und Abarbeitung der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entsprechend der bei der DB AG zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowie in Abhängigkeit der Maßnahmen von ggf. anderweitigen, teilweise auch kommunalen Planungen. Bisher wurden für alle Maßnahmen dem Baufortschritt entsprechend ausreichend Haushaltsmittel (GVFG-, FAG- und Regionalisierungsmittel) zur Verfügung gestellt.

Die DB Station & Service AG hat zugesichert, dass die Planungskapazitäten in der Personalplanung so dimensioniert werden, dass die noch offenen Maßnahmen bis spätestens 2014 und damit innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden können.

- **VGN-Vertrag**

Der Freistaat, vertreten durch das StMWIVT, hat am 01.09.1995 mit der Deutschen Bahn AG eine Rahmenvertrag zum Bau/Ausbau von Nahverkehrsanlagen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg geschlossen (Vertragsvolumen: 46 Mio. €).

Der Vertrag wurde geschlossen mit dem Ziel, an den Bahnhöfen und Haltestellen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Nürnberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzelne Nahverkehrsanlagen neu zu errichten oder auszubauen. U. a. werden daraus auch bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau finanziert (aus FAG- und Regionalisierungsmitteln).

- **S-Bahn-Ergänzungsnetz Nürnberg**

Mit dem Ausbau des S-Bahn-Ergänzungsnetzes Nürnberg wird das S-Bahn-Netz Nürnberg von derzeit 33 S-Bahn-Stationen auf 73 S-Bahn-Stationen erweitert. Die Barrierefreiheit ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal des künftigen Nürnberger S-Bahn-Systems und hat daher einen hohen Stellenwert. Fast alle Stationen werden zukünftig für mobilitätseingeschränkte Reisende uneingeschränkt nutzbar sein.

- **Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von Verkehrsstationen**

Neben den bekannten Verträgen zum barrierefreien Ausbau der Verkehrsstationen der S-Bahn München und Nürnberg hat der Freistaat mit der DB AG eine Rahmenvereinbarung über ein 10-Jahres-Entwicklungskonzept für den Schienenverkehr in Bayern abgeschlossen. In dieser Rahmenvereinbarung sind die großen und ebenfalls nicht barrierefrei ausgebauten bayerischen Bahnhöfe Aschaffenburg, Augsburg, Ingolstadt, München-Pasing, München-Ost, Passau, Rosenheim, Würzburg genannt. Für die Bahnhöfe Aschaffenburg, Ingolstadt, München-Pasing, München-Ost und Rosenheim ist die Grundfinanzierung durch den Bund gesichert. Mit den Baumaßnahmen wurde bereits begonnen. Der Freistaat beteiligt sich an diesen Maßnahmen mit einem Betrag von rd. 33 Mio. € (wirtschaftlicher Ausgleich aus Regionalisierungsmitteln).

Für die Bahnhöfe Augsburg, Passau und Würzburg sind nach derzeitigem Stand Mittel in Höhe von rd. 12 Mio. € erforderlich (Regionalisierungsmittel).

Die Ausbauten an diesen Bahnhöfen sollen bis 2014, an den Bahnhöfen Augsburg und Würzburg bis 2018 abgeschlossen sein. Unter Einbeziehung der beiden größten barrierefreien Bahnhöfe in Bayern, München und Nürnberg, und der barrierefrei ausgebauten S-Bahnssysteme in München und Nürnberg werden dann rd. 80 % der Fahrgäste in Bayern nahezu barrierefrei mit der Bahn reisen können.

Vor dem Hintergrund der Kürzung der Regionalisierungsmittel und der anstehenden Finanzierungsvorhaben insbesondere bei den S-Bahn-Systemen München und Nürnberg sowie der Kommunen bzw. kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen (U-Bahn- und Straßenbahnsysteme, Omnibusbahnhöfe usw.) sind damit aber auch die Finanzierungsspielräume des Freistaates für die

nächsten Jahre ausgereizt. Aus diesem Grund kommt eine Vorfinanzierung oder gar Übernahme der Gesamtkosten des barrierefreien Ausbaus weiterer Verkehrsstationen durch den Freistaat nicht in Betracht.

3.8.3.2 Luftverkehr

Bestandsaufnahme:

- Gesetzliche Regelungen

Am 01.05.2002 ist das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes in Kraft getreten, das sich auch auf das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auswirkt.

Nach § 19 d LuftVG haben Unternehmer von Flughäfen für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden. Gemäß § 20 b Luftverkehrsgesetz haben auch Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können auch hier durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.

Mit diesen gesetzlichen Vorgaben wurden im Luftverkehrsbereich die Belange behinderter Menschen explizit festgelegt.

- Barrierefreiheit an den bayerischen Verkehrsflughäfen

In Bayern sind die Flughafen-Abfertigungsgebäude so gut wie möglich auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zugeschnitten, denn für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung wird die Verkehrsinfrastruktur im Allgemeinen und die Gestaltung von Terminals im Speziellen barrierefrei gestaltet. Die bayerischen Verkehrsflughäfen sind bereits im Interesse der Kundentreue ohnehin um die Herstellung von Barrierefreiheit bemüht. So wurde etwa der 2003 eröffnete Terminal 2 des Flughafens München komplett behin-

dertengerecht gebaut und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität behinderter Menschen geleistet. Alle Einrichtungen des Terminals 2 gehen über die gesetzlichen Vorgaben sogar hinaus. In der Planungsphase wurde das neue Abfertigungsgebäude in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden konzipiert.

Bereits beim Check-in gewährleistet ein leicht erreichbarer behindertengerechter Schalter barrierefreies Reisen. Im Terminal 2 gibt es u. a. in den Boden eingelassene Rillen, das so genannte taktile Bodenleitsystem, spezielle Sonderbetreuungsräume für umsteigende Passagiere und rollstuhlgerechte Aufzüge, die außerdem mit Brailleschrift für Sehbehinderte oder Blinde ausgestattet sind sowie das „Gatetaxi“ für den Direkttransport zum Abflugbereich. Den speziellen Behinderten-Service hat bisher eine Vielzahl von Menschen mit Handicap in Anspruch genommen. Ebenso wie Terminal 2 ist auch der Terminal 1 für behinderte Menschen gut nutzbar und wird zudem laufend den Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst.

Zielsetzung:

Beibehaltung des hohen Standards der Barrierefreiheit an Flughäfen in Bayern.

Maßnahmen:

Laufende weitere Anpassungen der Barrierefreiheit an Flughäfen, soweit nötig.

3.8.4 Kommunikation (Art. 21)

Bestandsaufnahme:

- Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (StMI)

Bezüglich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien hat der Ministerrat am 24. Oktober 2006 die Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BayBITV) beschlossen, die zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Der Freistaat Bayern trägt mit der BayBITV der Verpflichtung aus dem BayBGG Rechnung, wonach die Behörden und sonstigen Stellen des Freistaats Bayern ihre Internet- und Intranetangebote schrittweise technisch so zu gestalten haben, dass sie Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können (§ 1 Abs. 2 BayBITV). Gemäß § 3 der BayBITV sind die staatlichen Stellen grundsätzlich

verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote sowie ihre sonstigen mittels Informationstechnik realisierten graphischen Programmoberflächen schrittweise innerhalb der vorgegebenen Fristen barrierefrei (um-) zu gestalten. In Ausnahmefällen kann von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden, soweit die Herstellung der Barrierefreiheit aus finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig oder aus technischen Gründen unmöglich ist (§ 3 Abs. 3 BayBITV).

Bei Eigenentwicklungen werden die Anforderungen der BayBITV, soweit technisch und wirtschaftlich möglich (§ 3 Abs. 3 BayBITV), berücksichtigt. Neuentwicklungen sind grundsätzlich sofort entsprechend den technischen Standards der BayBITV zu erstellen. Bereits im Einsatz befindliche Eigenentwicklungen werden innerhalb der vorgegebenen Fristen - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - hinsichtlich einer Erfüllung der BayBITV umgestellt. Bei bereits im Einsatz befindlicher Fremdsoftware besteht leider selten die Möglichkeit, auf die Release- und Upgradepolitik der Softwarehersteller einzuwirken. Hier werden - soweit möglich - Zusatzsoftwareprodukte eingesetzt, die auch dem der BayBITV unterliegenden Personenkreis Möglichkeiten zur Nutzung dieser Softwareprodukte geben sollen (z. B. JAWS und LUNAR). Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt leider nur ein Teil der im Einsatz befindlichen Fremdsoftwareprodukte die Anforderungen der BayBITV. Wie bereits erläutert, kann aufgrund der Abhängigkeiten zu den Herstellern nicht zugesagt werden, in allen Fällen die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Sofern eine Einhaltung nicht möglich ist, liegt insoweit ein technischer bzw. wirtschaftlicher Grund i. S. von § 3 Abs. 3 BayBITV vor.

Bei neu beschaffter Fremdsoftware (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen) werden die Anforderungen und Erfordernisse der BayBITV umgesetzt. Bieter werden vom Beschaffungsvorgang ausgeschlossen, wenn sie weder die BayBITV erfüllen noch Ausnahmetatbestände i. S. von § 3 Abs. 3 BayBITV vorbringen.

- Online-Verbraucherportal VIS Bayern (StMJV⁸)

Das StMJV gibt in Kooperation mit dem StMUG, dem StMELF, dem StMAS sowie dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht und der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien das Online-Verbraucherportal VIS Bayern (www.vis.bayern.de) heraus. Das VIS Bayern enthält über 600 eigens verfasste Ar-

⁸ Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

tikel. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Die behandelten Themen Ernährung, Lebensmittel- und Produktsicherheit, Finanzen und Versicherungen, Datenschutz, Digitale Medien, Verbraucherrecht betreffen alle Bevölkerungsgruppen und -altersstufen, so dass auch alle Bürger bestmöglichen Zugriff haben müssen.

Es wurde von Beginn an (2001) - noch vor Erlass gesetzlicher Vorgaben - auf die Anforderungen der Barrierefreiheit an das Webportal geachtet. Mit dem Relaunch im März 2010 wurden Fehlerquellen beseitigt. VIS Bayern ist barrierefrei.

- Audiovisuelle Medien (StK⁹)

Art. 21 UN-BRK wird für den Bereich audiovisuelle Medien mit folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Nach Art. 14 BayBGG sollen insbesondere Fernsehprogramme Untertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG nicht erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die Ziele des BayBGG (Schutz des Lebens, Schutz der Menschenwürde, Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen, Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft, Förderung der Integration, Ermöglichen einer selbstbestimmten Lebensführung) aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.
- Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (in Kraft seit 1. Juni 2009) werden die privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter verpflichtet, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag).
- Der Bayerische Rundfunk teilt aktuell mit, dass der Anteil der Sendungen, die für schwerhörige und gehörlose Zuschauer und Zuschauerinnen im Hauptabendprogramm des Bayerischen Fernsehens zwischen 18.45 Uhr und 23.00 Uhr mit Videotext-Untertiteln ausgestrahlt werden, im Durchschnitt rund 75 Prozent betra-

⁹ Bayerische Staatskanzlei

ge. Der Anteil am Tagesgesamtprogramm liege bei ca. 35 Prozent. Das entspricht einer Steigerungsrate von nahezu 50 Prozent innerhalb eines Jahres. Pro Monat werden im Bayerischen Fernsehen damit derzeit etwa 300 Sendungen mit Videotext-Untertiteln angeboten. Das Spektrum umfasst Nachrichten- und Magazinsendungen, Dokumentationen, Ratgebersendungen, Filme und Serien. Hinzu kommen noch etliche BR-Sendungen im ARD-Programm, darunter auch die politischen Magazine „Report München“ und „Weltspiegel“, sowie zahlreiche Sendungen mit Untertiteln in BR-alpha.

Auch im Bereich Audiodeskription ist das Angebot des BR sowohl im Bayerischen Fernsehen wie auch im ARD-Programm nochmals ausgebaut worden. Mit seinem erfolgreichen Bemühen um barrierefreien Medienzugang, das auch die wöchentliche Sendung „Sehen statt Hören“ - ein Angebot speziell für hörgeschädigte Zuschauer - umfasse, liegt der Bayerische Rundfunk gemeinsam mit dem WDR an der Spitze aller ARD-Sender.

- d) Auch die privaten Rundfunkveranstalter engagieren sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten. ProSieben und Kabel Eins strahlen mehrmals wöchentlich Sendungen mit Untertiteln aus. Zusätzlich stellen private Sendeunternehmen gut lesbare, zu vergrößernde Videotext- und Internetangebote zur Verfügung. Im Internet können überdies u. a. kostenlose Programme heruntergeladen werden, mit denen man sich bei Bedarf Webseiten vorlesen lassen kann. 1983 wurde die Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien (abm) auf Anregung der Bayerischen Staatsregierung gegründet, um Behindertenverbänden die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen im Privatfernsehen einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Seither produziert und verantwortet die Organisation wöchentlich mehrere Programmformate, die auf verschiedenen lokalen, regionalen und bundesweiten Sendern eingesetzt werden. Seh- und hörbehinderten Zuschauern stehen dabei spezielle Sendungen und Beiträge mit Untertitelungen und Bildbeschreibungen zur Verfügung. Die Sendungen der abm auf münchen.tv werden gemäß Art. 23 BayMG von der Bayerischen Staatskanzlei gefördert.

- e) Die Bayerische Staatsregierung unterstützt das Kurzfilmfestival der abm „Wie wir leben“. Dieses zeigt in seinem Wettbewerbsprogramm künstlerisch wertvolle Filme über Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, oft auch untertitelt oder mit Audiodeskription versehen. Generell gibt es ein relativ weit gefächertes

Angebot an untertitelten Kinofilmen (vor allem fremdsprachige Originalversionen).

Zielsetzung:

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist wie bisher der weitere Ausbau des Angebots für behinderte Menschen zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation im ständigen Dialog mit allen Beteiligten. Menschen mit Behinderungen soll die Teilhabe am Leben auch durch barrierefreie Kommunikation unter Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten ermöglicht werden.

Maßnahmen:

- Verbesserung des Angebots zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation für alle Menschen mit Behinderung.
- Die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in Medienrat und Rundfunkrat werden selbstverständlich Anliegen und Anregungen von Behindertenverbänden aufnehmen und diese nach Möglichkeit in die Gremien einbringen.
- Die Möglichkeit einer Mitwirkung der Behindertenorganisationen im Medienrat wird in die Diskussion über eine Beteiligung verschiedener nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführter gesellschaftlich relevanter Einrichtungen und Gruppen in diesem Gremium einfließen.

3.8.5 Behindertensport (Art. 30 - StMAS)

Bestandsaufnahme:

Sport ist ein hervorragendes Mittel, Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen, was durch vielfältige Sportangebote der Behindertensportverbände ermöglicht wird. Der Behinderten**breitensport** wird seit Jahrzehnten vom StMAS mit derzeit jährlich rund 1 Mio. € gefördert. Hauptzuwendungsempfänger ist der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. (BVS Bayern).

Hervorzuheben ist das BVS-Breitensportkonzept EISs (Erlebte integrative Sportschule) mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, das den Aufbau von integrativen Sportangeboten fördert. EISs ist ein voller Erfolg und hat schon vielen Kindern mit einem Handicap den Weg in einen Sportverein geöffnet und geholfen Barrieren gegenüber Menschen mit Handicap in den Köpfen der Erwachsenen abzubauen und bei den Kindern erst gar nicht entstehen zu lassen.

Daneben wird seit Jahren Special Olympics Bayern gefördert. Special Olympics International ist die weltweit größte – durch das IOC offiziell anerkannte – Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die 1968 in den USA von der Familie Kennedy gegründet wurde. Special Olympics Deutschland e.V. existiert seit 1991, Special Olympics Bayern e.V. seit dem 23. April 2004. Dank Special Olympics kommen vermehrt auch geistig und mehrfach behinderte Menschen in den Genuss, das mittlerweile breit gefächerte Angebot der Behindertensportvereine und deren Förderung in Anspruch nehmen zu können. Zuvor war dies vorwiegend körperlich behinderten Menschen vorbehalten. Die besondere Bedeutung dieser Spiele besteht im Wesentlichen darin, dass durch Special Olympics Bayern ganz konkret Sportlerinnen und Sportler mit geistiger und mehrfacher Behinderung unterstützt werden und somit ein bedeutender Beitrag zu Inklusion und Teilhabe geleistet wird.

Zielsetzung:

Die Integration von Menschen mit Behinderung soll mit den Mitteln des Sports weiter vorangetrieben werden, um damit einen positiven Beitrag auf dem Weg zur Inklusion gemäß der UN-BRK zu leisten. Sport fördert das Gefühl von Zugehörigkeit und gleichberechtigter Teilhabe und ist daher ein wichtiges Instrument für die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft. Ziel ist das volle Einbezogensein der Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft.

Maßnahmen:

- Weitere Unterstützung des BVS-Breitensportkonzepts, um Kindern mit einem Handicap den Weg in einen Sportverein zu öffnen und zu helfen, Barrieren gegenüber Menschen mit Handicap abzubauen.
- Weitere Unterstützung von Special Olympics, insbesondere der nächsten Special Olympics Sommerspiele, die im Juni 2011 in Ansbach stattfinden.

3.8.6 Kultur (Art. 30 - StMWFK)

Bestandsaufnahme:

Der gleichberechtigte Zugang zur Kultur ist den staatlichen Einrichtungen und Dienststellen ein selbstverständliches Anliegen.

So ist es beispielsweise im Bereich der Bibliotheken und Archive mit einer Reihe von baulichen und technischen Maßnahmen gelungen, ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen zu gewährleisten (z. B. Aufzüge). Eine ganz besondere Rolle spielt in die-

sem Zusammenhang auch die Digitalisierung von Kulturgut, die für Menschen mit Behinderung eine spezielle Zugangsmöglichkeit zur Kultur schafft. Online-Kataloge und –bestellungen sind im Bibliotheksbereich längst Selbstverständlichkeit. Die Digitalisierung von Büchern, Handschriften und Inkunabeln wird insbesondere bei der Bayerischen Staatsbibliothek (u. a. in einer Partnerschaft mit Google) ebenso vorangetrieben wie z. B. der Aufbau Virtueller Fachbibliotheken. Im staatlichen Archivbereich ist neben der Digitalisierung der Findmittel („Online-Findbücher“) auch die Digitalisierung der Archivalien selbst schon teilweise realisiert, vor allem aber eine zentrale Aufgabe der nächsten Jahre.

Bei Entscheidungen im Denkmalbereich sind nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) auch die Belange von Menschen mit Behinderung und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Hierdurch wird gewährleistet, dass in der Abwägung mit den denkmalpflegerischen Belangen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden.

Zielsetzung:

Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu einem möglichst umfassenden kulturellen Angebot.

Maßnahmen:

Weiterer konsequenter Ausbau des Zugangs von Menschen mit Behinderung zu einem umfassenden kulturellen Angebot auch in denkmalgeschützten Gebäuden.

3.8.7 Universelles Design (Art. 4 Abs. 1 f, g, Art. 2 – StMWFK¹⁰, StMAS¹¹)

Bestandsaufnahme:

- Forschung und Wissenschaft:

Interdisziplinärer Studiengang Industrial Design Master of Science

Der 2008 am Lehrstuhl für Industrial Design an der Technischen Universität München eingeführte Studiengang befasst sich schwerpunktmäßig mit der Veränderung der Gesellschaft auf Grund des demografischen Wandels.

Förderung von angewandter Forschung und Entwicklung

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen stehen im Staatshaushalt Mittel für die Angewandte Forschung und Entwicklung zur Verfügung. Das StMWFK stellt damit in einem zweijährigen Turnus ein Programm auf, in dem sich die Hochschulen auf der Basis des Grundsatzes der Freiheit von Lehre und Studium in Form von Forschungsschwerpunkten oder Projekten für eine Förderung bewerben können. In den angefragten Themenbereichen wurden bisher keine einschlägigen Förderanträge gestellt. An den Hochschulen werden allerdings Konzepte zur barrierefreien Gestaltung in Modulen wie

- „Gebäudetechnik“ (Barrierefreie Küchen und Bäder, Aufzugsanlagen) sowie in praxisbezogenen Projekten sowie in praxisbezogenen Projekten wie
 - „Living 50 +“,
 - „Leben im Rollstuhl“
 - „Barrierefreier Internetzugang“
- u. a. erarbeitet.

Ambient Assistend Living

Ein Arbeitsschwerpunkt des Generation Research Programm (GRP) der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit Sitz in Bad Tölz. Das High-Tech-Offensive-Projekt der Bayerischen Staatsregierung unter Leitung von Prof. Pöppel (Institut für Med. Psychologie LMU) wurde von 2000 bis 2008 mit etwa 3 Mio. € gefördert. Das GRP wird heute in Zusammenarbeit mit dem Peter-Schilffahrt-Institut für Soziotechnologie fortgeführt.

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

¹¹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

FitForAge

Im weiteren Sinne beschäftigt sich mit dem Thema „Universelles Design“ der Bayerische Forschungsverbund "Zukunftsorientierte Produkte und Dienstleistungen für die demographischen Herausforderungen“ (FitForAge). Ziel dieses Forschungsverbundes ist es, technische Lösungsansätze zu finden in den Bereichen "Menschen leben länger selbstbestimmt", "Menschen bleiben länger mobil" und "Menschen bleiben länger im Arbeitsleben". Diese Ansätze sollen alternden Menschen in Wohnung und Haus, im Arbeitsleben sowie in der Kommunikation mit der Umwelt und im Verkehr ein aktives und bezahlbares Leben erhalten. Letztendlich sollen aber nicht nur ältere Menschen, sondern alle Altersgruppen der Gesellschaft von den Lösungen profitieren. Im Forschungsverbund werden konkrete Ergebnisse, aber auch ein Instrumentarium an Methoden angestrebt, das über die realisierten Lösungen und Nutzerkreise hinaus Anwendung finden kann. Die Finanzierung erfolgt durch die Bayerische Forschungstiftung sowie die beteiligten Unternehmen.

- Weiteres Projekt: Qualitätszeichen generationenfreundliches Einkaufen

Mit dem Qualitätszeichen werden generationenfreundliche Geschäfte ausgezeichnet. Die Kriterien, die dafür zu erfüllen sind (z.B. Barrierefreiheit, gute Erreichbarkeit aller Produkte, große Parkplätze) kommen allen Kunden, insbesondere aber behinderten Menschen jeden Alters zugute. Der Startschuss erfolgte am 25.03.2010 in Berlin. Die Umsetzung des Qualitätszeichens in Bayern und die Gewinnung von Kooperationspartnern wurde maßgeblich vom StMAS mit vorangetrieben, mittlerweile wurde es in mehreren bayerischen Städten vergeben. Bayern nimmt hier eine Vorreiterrolle ein. Die Entwicklung erfolgte gemeinsam durch die Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ (gemeinsame Initiative des Bundeswirtschafts- und des Bundesfamilienministeriums) zusammen mit dem Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel (HDE).

Zielsetzung:

Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung durch Erschließung des „Universellen Designs“ in allen Lebensbereichen.

Maßnahmen:

Förderung der Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, für neue Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen etc., die für Menschen mit Behinderung geeignet und nutzbar sind.

3.9 Angemessener Lebensunterhalt (Art. 19, 28 - StMAS)

3.9.1 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Bestandsaufnahme:

Die Angebote der Eingliederungshilfe sind überwiegend einrichtungszentriert, d.h. sie richten sich weniger nach den konkreten Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung als nach dem Leistungsspektrum der gewählten Einrichtung oder des Dienstes. Sie werden unterteilt nach ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten. Die Durchlässigkeit zwischen diesen Leistungsformen ist wenig ausgeprägt. Das Verfahren für die Menschen mit Behinderung gestaltet sich angesichts einer Vielzahl von zuständigen Stellen schwierig und unübersichtlich.

Hinzu kommt die Problematik, Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zur Pflege inhaltlich abzugrenzen. Dies wirkt sich insbesondere zu Lasten von Menschen mit Demenz aus.

Zielsetzung:

Die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sollen auf die konkreten Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten werden. Künftig sollen passgenauere Hilfen für jeden Einzelfall ermöglicht werden, die sich am selbst gewählten Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung, an seiner individuellen Situation und seinen konkreten Bedürfnissen ausrichten. Menschen mit Behinderung sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, welche geeigneten Angebote sie wählen (personenzentrierte Sichtweise). Darüber hinaus soll das Verfahren so gestaltet werden, dass Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden.

Maßnahmen:

Zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen insbesondere folgende Vorschläge umgesetzt werden:

- Die Eingliederungshilfe wird zur personenzentrierten Teilhabeleistung neu ausgerichtet. Ausschlaggebend für die Hilfen sind die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts.
- Die Sozialhilfeträger erhalten die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung sowie eine leistungsträgerübergreifende Koordinationsverantwortung.
- Das Verfahren zur Bedarfsermittlung und –feststellung wird neu geordnet:

- Grundsätzlich soll die persönliche Anwesenheit des Leistungsberechtigten bei der Vorbereitung der Entscheidung erforderlich sein.
 - Der Anspruch auf Beratung wird festgeschrieben.
 - Ein auf alle Lebensbereiche sich erstreckendes, interdisziplinäres und konsens-orientiertes Hilfeplanverfahren mit Festlegung von Zwischen- und Ergebniszielen soll etabliert werden.
 - Eine Hilfeplankonferenz, an der alle in Betracht kommenden Leistungsträger teilzunehmen haben, soll etabliert werden.
 - Notwendige Inhalte für den Gesamtplan, der möglichst als Zielvereinbarung ausgestaltet werden sollte, sollen festgelegt werden.
- Es sollen bundeseinheitliche, trägerübergreifende Maßstäbe zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung entwickelt werden. Dabei sollen die Überlegungen in der Pflegeversicherung zu einem neuen Begutachtungs-Assessment (NBA) einbezogen werden.
 - Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung soll sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren. Eine Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt daher.
 - Die Teilhabe am Arbeitsleben wird ebenfalls personenzentriert ausgestaltet. Alternative Angebotsformen in Ergänzung zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung werden geschaffen; der Rechtscharakter der WfbM bleibt aber unverändert. Gedacht ist an die Entwicklung von Leistungsmodulen, die jeder Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Anbieter in Anspruch nehmen kann. Das Ende der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben tritt spätestens mit Bezug einer Regelaltersrente ein (danach andere Leistungen, etwa Tagesstrukturierung).
 - Fachliche Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen sollen getrennt werden. Hinsichtlich existenzsichernder Leistungen werden Menschen mit Behinderung wie nichtbehinderte Menschen behandelt und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder ggf. auch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwiesen; dabei sind behinderungsbedingte Mehrbedarfe einzelfallbezogen zu berücksichtigen.
 - Die Sozialraumorientierung soll weiterentwickelt werden, damit Wahlmöglichkeiten zwischen Leistungsanbietern bestehen und die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf regionaler Ebene entwickelt werden.

Auch die ASMK hat sich mit Beschluss vom 24.11.2010 einstimmig für diese Maßnahmen ausgesprochen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern die Vorschläge noch in dieser Legislaturperiode durch entsprechende Gesetzesänderungen umzusetzen. Die Reform der Eingliederungshilfe soll im Konsens mit den betroffenen Gruppen erfolgen.

3.9.2 Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets

Bestandsaufnahme:

Seit 1. Januar 2008 haben Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch darauf, ihre Eingliederungshilfeleistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets zu erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Leistung, sondern um eine neue Form der Leistungserbringung. Das bedeutet, dass die Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Leistungen nicht als Sachleistungen erhalten, sondern in Form eines Geldbetrags, mit dem sie sich die benötigten Hilfen selbst „einkaufen“ können. Gleichwohl zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass das Persönliche Budget nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wird, was einerseits auf Schwierigkeiten der Leistungsempfänger, andererseits aber auch auf Unsicherheiten bei den Sozialleistungsträgern zurückzuführen ist. Das Verwaltungsverfahren kann zudem zu den zögerlichen Inanspruchnahmen beitragen.

Zielsetzung:

Verbesserung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets, um die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken.

Maßnahmen:

Die beim Persönlichen Budget noch bestehenden Fragen sollen u. a. im Rahmen des „Forums Soziales Bayern“ aufgearbeitet und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Insbesondere sind hier die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts und die Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflicht, aber auch die unmittelbare Beteiligung der Menschen mit Behinderung an diesem Prozess zu berücksichtigen.

Die Frage der Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird zudem in die Reform der Eingliederungshilfe eingebracht.

Dabei wird auch die Frage zu erörtern sein, wie für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets benötigte Unterstützungspersonen künftig finanziert werden sollen.

3.10 Gesundheitswesen (Art. 20, 25, 26 – StMUG¹²)

3.10.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Bestandsaufnahme:

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) befinden sich die Rechtsgrundlagen ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes.

Rund 90 % der Bevölkerung wird in der GKV vor Gesundheitsrisiken geschützt und hat auf bundesgesetzlicher Grundlage des SGB V Anspruch auf die notwendige gesundheitliche Versorgung, auch im Fall von Behinderung. Die Belange behinderter Menschen werden innerhalb der GKV durch § 2a SGB V besonders betont. Dies gilt gleichermaßen für Versicherte in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Das Leistungsspektrum der LKV ist mit dem der GKV mit Ausnahme landwirtschaftsspezifischer Angebote vergleichbar.

Zielsetzung:

Die Leistungen der GKV sind durch die Krankenkassen den Versicherten zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB V). In der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Sicherstellungsauftrag jeweils den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 72 SGB V). Die Selbstverwaltung erfüllt die ihr bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit (§ 29 SGB IV). Dem Staat obliegt darüber nur die Rechtsaufsicht.

Maßnahmen:

Im Bereich der GKV ist dem Schutz von behinderten Menschen vor Diskriminierung entsprechend den Anforderungen der UN-BRK bereits Rechnung getragen. Versicherte der GKV haben Anspruch auf Unterstützung, damit ein reibungsloser Übergang zwischen den Versorgungsbereichen Akutversorgung, Rehabilitation und Pflege gewährleistet wird. Zudem erfolgt nach dem SGB IX eine Verzahnung der verschiedenen Leistungssektoren in der gesetzlichen Sozialversicherung.

¹² Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

3.10.2 Private Krankenversicherung

Bestandsaufnahme:

In der privaten Krankenversicherung (PKV) liegt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis auf der Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vor. Hinzu kommt § 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG, demzufolge eine Benachteiligung des Zugangs zur PKV aus Gründen u. a. einer Behinderung grundsätzlich unzulässig ist. Die Rechtssetzung und die Aufsicht über die private Krankenversicherung liegen ausschließlich in Bundeszuständigkeit.

Der Leistungsumfang ist in der PKV gesetzlich nicht abschließend definiert. Neben den gesetzlichen Vorschriften (VVG) ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes aus dem individuellen Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Musterbedingungen mit Anhang, Tarif mit Tarifbedingungen). Damit sind je nach Versicherungsunternehmen und Tarif unterschiedliche Konstellationen gegeben. Selbsthilfegruppen und Behindertenorganisationen beklagen Fälle, bei denen privat krankenversicherten Menschen mit Behinderung Leistungen der Frühförderung nach § 30 SGB IX nicht erstattet würden (Rehabilitationsleistungen werden nicht notwendigerweise vom Basischutz erfasst). Ebenso sei die Versorgung mit Hilfsmitteln in der privaten Krankenversicherung durch allgemeine Geschäftsbedingungen und unternehmensspezifische Vorgaben teilweise eingeschränkt gegenüber dem bestehenden Anspruch von gesetzlich Versicherten aus § 33 in Verbindung mit § 139 SGB V. Dieses Vorbringen ist fachlich nachvollziehbar; angesichts der fehlenden gesetzlichen Klarstellung sind derartige Konstellationen möglich.

Für behinderte Menschen besteht allerdings seit dem 1. Januar 2009 auch die Möglichkeit, sich in einem Basistarif zu versichern, der auf den Leistungsrahmen des SGB V abstellt (vgl. BT-Drucksache 16/18080, S. 59).

Zielsetzung:

Vollständige Umsetzung der UN-BRK im Recht der privaten Krankenversicherung.

Maßnahmen:

Eintreten beim Bund für eine bundesgesetzliche Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung in der privaten Krankenversicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als gesetzlich Krankenversicherte.

3.10.3 Gestaltung von Krankenhäusern

Bestandsaufnahme:

Die Anforderungen des Art. 48 Abs. 2 BayBO (s. o.) gelten insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens, zu denen die Krankenhäuser zählen. Die Klinikträger sind insoweit rechtlich verpflichtet, die erforderliche Barrierefreiheit bei ihren Bauvorhaben zu gewährleisten.

Art. 48 Abs. 4 BayBO enthält hierzu konkrete Vorgaben für Bereiche eines Gebäudes, die für eine uneingeschränkte Nutzbarkeit von zentraler Bedeutung sind. Als Planungshilfe kann zudem der Leitfaden „Barrierefreies Bauen - Teil 2“ für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zur DIN 18 024 Teil 2 herangezogen werden, der gemeinsam von der Bayerischen Architektenkammer, der Obersten Baubehörde im StMI und dem StMAS herausgegeben wurde.

Zielsetzung:

Möglichst umfassende Barrierefreiheit in Krankenhäusern.

Maßnahmen:

Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) beantragt ist, wird auch künftig auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet. Dabei werden die Krankenhausträger vom StMUG auch regelmäßig auf die geltenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung von Kliniken werden in die Förderung der Baumaßnahmen einbezogen.

3.10.4 Vertragsarztpraxen

Bestandsaufnahme:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung richtet sich derzeit nach einem für jeden Planungsbereich bestehenden Bedarfsplan auf Grundlage der sog. Bedarfsplanungsrichtlinien in Verbindung mit §§ 99 ff. SGB V.

Um Menschen mit Behinderung auf einen behindertengerechten Zugang von Vertragsarztpraxen aufmerksam zu machen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) ein Internettool („Arztsuche“) mit erweiterten Optionen zur Abbildung von

rollstuhlgerechten Praxen entwickelt. Demnach verfügt Bayern über insgesamt 1302 rollstuhlgerechte Vertragsarztpraxen.

In Bayern wurde eine beträchtliche Anzahl von Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Menschen mit Behinderung ausgesprochen. Neben Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und zugelassenen medizinischen Versorgungszentren können an der vertragsärztlichen Versorgung auch ermächtigte (Krankenhaus-) Ärztinnen und Ärzte und ermächtigte ärztliche Einrichtungen teilnehmen. So gibt es beispielsweise in Bayern schon seit vielen Jahren Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Kindern mit Cerebral-Paresen oder zur ambulanten ärztlichen Versorgung von sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen. Die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte oder Einrichtungen sind oftmals für einen sehr großen Einzugsbereich zuständig.

Zielsetzung:

Möglichst wohnortnahe barrierefreie Versorgung in Arztpraxen.

Maßnahmen:

- Auf einen weiteren Ausbau barrierefreier und zur Behandlung behinderter Menschen geeigneter Arztpraxen wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hingewirkt. Die Rechtssetzung zur vertragsärztlichen Versorgung obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.
- Appell an die ärztliche Selbstverwaltung mit dem Ziel, dass diese ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren für barrierefreie Arztpraxen einführt. Die Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens könnte evtl. in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB) erfolgen, die hier bereits ein System – sogar für sämtliche öffentlich zugänglichen Gebäude - entwickelt hat. Hintergrund: häufige Diskrepanz zwischen Eigeneinschätzung von Arztpraxen und behinderten Patienten bzw. Behindertenverbänden hinsichtlich der Frage, ob die jeweilige Praxis barrierefrei ist.

3.11 Selbsthilfe (Art. 29 - StMAS)

Bestandsaufnahme:

Die Selbsthilfe stellt eine wesentliche Säule des bürgerschaftlichen Engagements dar, die durch die direkte Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern gekennzeichnet ist

und sich dadurch von den anderen Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements deutlich unterscheidet.

Die Selbsthilfe der Betroffenen wird unterstützt durch die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen (Landesbehindertenverbände, landesweit tätige Institutionen) sowie im Einzelfall durch Projekt- und Modellförderungen. Die direkte Förderung von Selbsthilfegruppen soll die Eigeninitiative der Betroffenen unterstützen und die eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und deren Familienangehörige in solchen Gruppen gegenseitig gewähren, ermöglichen und anerkennen. Dieser Wille zur Selbsthilfe befördert eine bestmögliche und erfolgreiche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Wichtiger Partner ist hierfür die LAGH, die mehr als 100 Selbsthilfeorganisationen unter ihrem Dach betreut. Die LAGH wird vom StMAS wesentlich gefördert.

Die selbsthilfeorientierten Verbände und deren Organisationen sind Ansprechpartner der Betroffenen, aber auch Kooperationspartner der Politik und Vertreter der Anliegen und Interessen behinderter oder chronisch kranker Menschen, die sich zunehmend einbringen wollen in die Gestaltung einer möglichst inklusiven Gesellschaft.

Der Bedarf an Förderung auch für die Selbsthilfe wird entsprechend der Zunahme der Fallzahlen von Menschen mit Behinderung weiter steigen.

Daneben fördert das StMAS das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, dessen Aufgabe die landesweite Vernetzung und Bündelung bürgerschaftlichen Engagements, auch im Bereich der Behindertenselbsthilfe, ist. Die Selbsthilfekoordination – Seko Bayern mit ihrer Geschäftsstelle in Würzburg ist ein Netzwerkpartner im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement.

Zielsetzung:

Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung durch Förderung der Selbsthilfe.

Maßnahmen:

- Für diesen Bereich wendet die Staatsregierung jährlich erhebliche Mittel auf. Die konsequente Fortführung der Unterstützung und Kooperation (mit) der Selbsthilfe in den verschiedenen Ebenen ist ein wichtiges Instrument zur Einbindung der Betroffenen und zur Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Weiterführung der Investitionen in die Selbsthilfe zahlt sich aus durch Stärkung der Eigenverantwortung und Schaffung neuer Ressourcen und kann auch präventiv wirksam sein, was letztlich sogar zu einer finanziellen Entlastung führen kann.

- Weiterführung der Förderung des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement zur bereichsübergreifenden Beratung, Information und Fortbildung zu allen Themen des Bürgerschaftlichen Engagements.

3.12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 - StMJV)

Bestandsaufnahme:

Das deutsche Recht der Rechts- und Geschäftsfähigkeit beinhaltet keine Diskriminierung behinderter Personen und verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 2 der Konvention.

Menschen mit Behinderung steht uneingeschränkte Rechtsfähigkeit zu. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Geschäftsunfähigkeit eintritt, sind bei Menschen mit Behinderung dieselben wie bei Menschen ohne Behinderung. Die geltenden Regelungen des deutschen Rechts zur Geschäftsunfähigkeit sind unverzichtbar, um Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, vor den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu schützen.

Auch die Regelungen der rechtlichen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) entsprechen den Vorgaben der UN-BRK. Die Einrichtung einer Betreuung hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen keine Auswirkungen. Eine "Entmündigung" der Betreuten findet nicht statt.

Das im Jahr 1992 neu eingeführte Betreuungsrecht trägt den subjektiven Rechten der Betroffenen in besonderer Weise Rechnung. Bereits die Einrichtung einer Betreuung steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. § 1896 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB sehen vor, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn die betroffenen Volljährigen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Dabei wird ein Betreuer jeweils nur für die Aufgabenkreise eingesetzt, in denen die Betreuung erforderlich ist. Gegen den freien Willen der betroffenen Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Soweit die Volljährigen aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf eine Betreuung sogar nur auf seinen ausdrücklichen Antrag eingerichtet werden. Die Betreuung stellt somit eine subsidiäre Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten dar. Im Fall der Einrichtung einer Betreuung hat der Betreuer/die Betreuerin die ihm zugewiesenen Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht; dabei muss er den Wünschen der Betreuten entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Zielsetzung:

Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung überall als Rechtssubjekte anerkannt werden.

Maßnahmen:

Die Bayerische Staatsregierung ist in eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingebunden, die sich unter anderem mit der Frage befasst, ob aufgrund der UN-BRK punktuelle Änderungen des Betreuungsrechts geboten sind. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

3.13 Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16 - StMI)Bestandsaufnahme:

In der Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten in Bayern wird der Schutz Schwächerer in der Gesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderung fächerübergreifend thematisiert und behandelt.

Im Rahmen von Projekttagen während der Ausbildung werden regelmäßig Veranstaltungen organisiert, bei denen ein Zusammentreffen von Polizeivollzugsbeamten mit behinderten Menschen stattfindet. Die Beamten können sich dadurch besser in die Lage behinderter Menschen versetzen und gewinnen Sicherheit im Umgang mit ihnen. Menschen mit Einschränkungen und ältere Menschen mit Gebrechen sind verstärkt der Gefahr ausgesetzt, Opfer bestimmter Straftaten zu werden (Trickbetrug, Diebstahl, Raub etc.).

Zielsetzung:

Polizeivollzugsbeamte sollen Sensibilität für besondere Schwierigkeiten, Gefahren und Bedürfnisse behinderter Menschen bekommen und ihr Handeln im täglichen Dienst daran ausrichten.

Maßnahmen:

Weiterführung der speziellen Präventionsprogrammen bei der Bayerischen Polizei, die Gegenstand von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind. Diesen Präventionsprogrammen kommt schon im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Gesellschaft in Zukunft noch größere Bedeutung zu.

4. Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderung (StMAS)

Bestandsaufnahme:

Die Menschen mit Behinderung erhalten derzeit ihre notwendigen Hilfen (Kosten für die laufenden Maßnahmen in ambulanten, teilstationären und stationären Strukturen) als Fürsorgeleistung über die Sozialhilfe. Dies bedeutet auch, dass die gesamte Eingliederungshilfe (bundesweit rd. 12 Mrd. Euro, bayernweit 2009 rd. 1,7 Mrd. Euro) allein von den Kommunen (Bezirken) getragen wird.

Die Rahmenbedingungen, unter denen die Sozialhilfeträger heute ihre Eingliederungshilfeleistungen erbringen, haben sich in den vergangenen Jahren entscheidend verändert. Insbesondere der medizinische Fortschritt und die gestiegene Lebenserwartung auch behinderter Menschen haben die Fallzahlen überproportional ansteigen lassen. Immer mehr Menschen mit Behinderung nehmen die Leistungen der Eingliederungshilfe immer länger in Anspruch.

Insbesondere haben sich auch die gesellschaftlichen Anschauungen und die Anforderungen an die Eingliederungshilfe entscheidend verändert. Menschen mit Behinderung sind heute keine Randgruppe der Bevölkerung mehr, die lediglich „versorgt“ werden muss. Sie stehen im Zentrum der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Zu Recht fordern sie gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten in einer inklusiv gestalteten Umwelt. Die Staatsregierung begrüßt diese Entwicklung und fördert sie. Sie ist aber auch der Auffassung, dass es nicht allein Aufgabe der Kommunen sein kann, diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden. Auch der Freistaat Bayern leistet seinen Beitrag zur Eingliederungshilfe. Er unterstützt die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe über den Kommunalen Finanzausgleich jährlich mit über 580 Mio. Euro. Nur der Bund, der den rechtlichen Rahmen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung setzt, entzieht sich bisher jeglicher finanzieller Verpflichtung. Damit wird er seiner Verantwortung gegenüber einer besonders unterstützungsbedürftigen und unterstützenswerten Bevölkerungsgruppe nicht gerecht.

Entsprechend den Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus den Jahren 2009 und 2010 bereitet der Bund derzeit mit den Ländern eine Strukturreform der Eingliederungshilfe vor. Eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe ist in diesem Zusammenhang nicht darstellbar. Der Bund hat aber zu erkennen gegeben, dass er nach Abschluss der Strukturreform bereit sei, mit den Verbänden und den Ländern über ein Bundesleistungsgesetz zu sprechen. Dabei wird Bayern auch die Forderung des Bayerischen Landtags in seinem Beschluss vom 16.12.2010 (LT-Drs. 16/6771) nachdrücklich vertreten: „Langfristig fordert der Landtag die Staatsregierung

auf, im Bund auf ein Bundesteilhabegesetz hinzuwirken, in welchem dieser die Leistungen im Behindertenbereich definiert und deren Finanzierung ganz übernimmt“. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Frage zu erörtern sein, ob und in welchem Umfang die Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen aus ihrem Einkommen und Vermögen heranzuziehen sind.

Zielsetzung:

Zum einen sollen Menschen mit Behinderung aus einer reinen Fürsorgeleistung entlassen werden und eine eigene Leistung erhalten. Zum anderen ist eine finanzielle Entlastung der Kommunen dringend erforderlich. Neben einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe ist auf eine kostenneutrale Umsetzung der UN-BRK zu achten.

Ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung könnte diesen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Maßnahmen:

- Eintreten beim Bund für eine Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe.
- Abstimmung mit den Ländern, welche Art der Kostenbeteiligung mehrheitsfähig ist (z. B. quotale Beteiligung des Bundes ohne weitere Rechtsänderungen oder eigenes Bundesleistungsgesetz unter Herausnahme der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe oder Schaffung eines der Sozialhilfe vorgelagerten Bundesteilhabegesetzes). Dabei Eintreten für Bundesteilhabegesetz.

Dies entspricht auch der Forderung zahlreicher Verbände im Wohlfahrts-, Kommunal- und Behindertenbereich, insb. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.